

# A M T S B L A T T

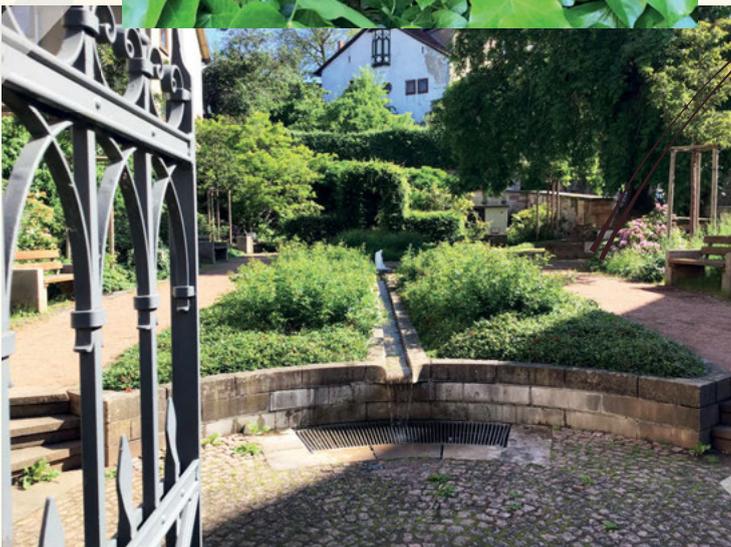


## DER HOCHSCHUL-, FACHWERK- UND REFORMATIONSTADT S C H M A L K A L D E N

Samstag, den 17. April 2021

4. Ausgabe 4/2021

### Schmalkalden



## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Schmalkalden (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) für das Haushaltsjahr 2021
2. Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden
4. Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenz wiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
5. Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

#### Amtliche Mitteilungen

1. Bürgerbüro geschlossen wegen neuer Meldebehördensoftware
2. Einebnung von Grabstellen 2021
3. Grünschnittannahme 2021
4. Illegale Ablagerung von Grünschnitt im Stadtgebiet

### NICHTAMTLICHER TEIL

1. Chronik
2. Das Standesamt informiert – Trauermine am Samstag und Heiraten auf Schloss Wilhelmsburg
3. Beantragung von Hallenzeiten
4. Gärten verbinden Menschen!

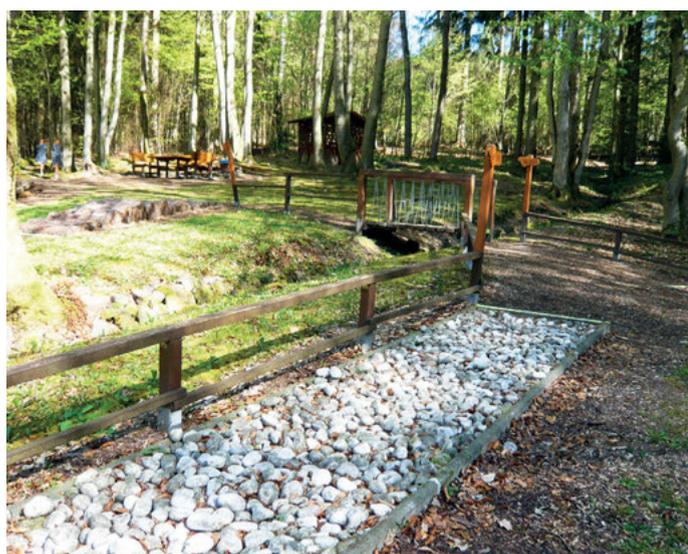
#### Aus der Stadt

1. Schulanmeldung – Staatliche Grundschule Schmalkalden
1. Stadt- und Kreisbibliothek
3. Online-Lesung zum Welttag des Buches
4. Im Wald baden am internationalen Tag des Baumes
5. Gartentipps Monat Mai
6. Gartenbörse

#### Aus den Ortsteilen

- Erreichbarkeit der Ortsteilbürgermeister
- Walperloh
- Wernshausen

#### Veranstaltungskalender



Barfußpark

## Amtlicher Teil

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Haushaltssatzung der Stadt Schmalkalden (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Schmalkalden folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>31.303.651 Euro</b>
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>16.060.431 Euro</b>

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A): 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B): 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Die Entscheidung zu unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 58 Absatz (1) ThürKO obliegt dem Kämmerer bis zu einem Betrag von 15.000 Euro.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schmalkalden, den 12.03.2021

gez. Kaminski  
Bürgermeister

### Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden hat mit Beschluss vom 01.02.2021, Nr. 011/21S, die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.03.2021, Az: 13-1517-36/21-63, die Genehmigung zur Haushaltssatzung 2021 erteilt und folgenden rechtsaufsichtlichen Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.400.000 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

## Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan der Stadt Schmalkalden liegt gemäß § 57 Absatz (3) ThürKO in der Zeit vom 19.04.2021 bis einschließlich zum 03.05.2021 in der Stadtverwaltung Schmalkalden, Zimmer 1.02, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Haushaltsplan während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schmalkalden auch über den vorgenannten Zeitraum hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Schmalkalden, den 12.03.2021

gez. Kaminski  
Bürgermeister

## Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden hat in seiner Sitzung am 01.02.2021 im Wege des Beschlusses der Haushaltssatzung 2021, Beschlussnummer 011/21S, die Hebesätze für die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer A**                    **300 v.H.**

**Grundsteuer B**                    **389 v.H.**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2021 verzichtet wird.

Eine Ausnahme bildet die Grundsteuer A für den Ortsteil Springstille. Hier wurden im Januar 2021 an alle Steuerpflichtigen neue Bescheide verschickt.

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 27 Absatz (3) Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt mit Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 oder 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung entfaltet mit dem auf den Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuern sind zu den in den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden genannten Fälligkeitstagen zu entrichten, das heißt, vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für Jahreszahler zum 01. Juli.

Die jährliche Entrichtung der Grundsteuer kann bei der Stadtverwaltung Schmalkalden, Sachgebiet Steuerwesen, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, bis spätestens zum 30.11. für das Folgejahr beantragt werden.

**Hinweis: Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die vollständige Angabe der Kassenzeichen (XNKK.....-OBJ.....NX)!**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese im Wege der öffentlichen Bekanntmachung ergangene Allgemeinverfügung zur Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gemäß § 80 Absatz (2) Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat. Ein Widerspruch hemmt deshalb nicht

den Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung und damit auch nicht die Einziehung der festgesetzten Steuer.

Schmalkalden, 12.03.2021

gez. Kaminski  
Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz – ThürOBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323) in der zur Zeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schmalkalden als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### § 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung sind die Abwehr von Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schmalkalden einschließlich der Ortsteile Asbach, Grumbach, Mittelschmalkalden, Mittelstille, Möckers, Springstille und Wernshausen.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Verordnung auf öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf die konkreten Eigentumsverhältnisse oder auf eine Widmung kommt es hierbei nicht an.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören
  - a) der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Grünstreifen, Rabatten, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper sowie
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen
  - a) Grün- und Erholungsanlagen (vgl. Absatz (4)),
  - b) Flächen, Gebäude, Einrichtungen und baulichen Anlagen sowie deren Zugehör. Davon umfasst sind insbesondere Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Brunnen, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Verteilerschränke, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung und öffentliche Absperrungen sowie
  - c) Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz (3) Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
  - b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartenanlagen,
  - c) Wander-, Radwander-, Park- und Promenadenwege,
  - d) Kinderspielplätze, Spiel- und Sportflächen sowie
  - e) Gewässer und deren Ufer.
- (5) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen natürlichen und künstli-

chen oberirdischen Gewässer, insbesondere Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher und Seen. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder). Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer im Sinne dieser Verordnung, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist.

#### § 4 Beschädigungen und Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten,
  - a) öffentliche Straßen zu beschädigen und mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen,
  - b) öffentliche Anlagen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu erklettern, in ihrer Nutzbarkeit einzuschränken oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet zu benutzen,
  - c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Gegenstände jeglicher Art auszuklopfen oder auszustauben.
  - d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen oder abzuspitzen,
  - e) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und unbefestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auszugießen bzw. auszukippen oder in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; selbiges trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie sonstige ähnliche Materialien zu,
  - f) öffentlich die Notdurft zu verrichten.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes (1) als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Der Geltungsbereich straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

#### § 5 Verunreinigung öffentlicher Gewässer

Öffentliche Gewässer dürfen – sofern es sich dabei nicht um ein natürliches Gewässer handelt – nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, diese Gewässer zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

#### § 6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf der Gosse nur dann zugeführt werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter ist eine Zuführung jedoch nur zulässig, soweit die Gefahr der Bildung von Glätte ausgeschlossen ist.

#### § 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Gewässer ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Die Stadt Schmalkalden kann im Einzelfall bestimmte Eisflächen zum Betreten und Befahren freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

- (3) Es ist verboten,
  - a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.
  - b) Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe zu verunreinigen.

#### § 8 Baden in Gewässern

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten, soweit und solange diese nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Die Stadt Schmalkalden kann im Einzelfall bestimmte Gewässer zum Baden freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

#### § 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten
  - a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen.
  - b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern, zu fahren.
  - c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen.
  - d) Tiere mitzuführen.
- (4) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.

#### § 10 Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit

- (1) Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht oder benutzt werden oder sich in räumlicher Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der Anlagen, Flächen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1.
- (2) Das Verbot gilt nicht
  - a) innerhalb zugelassener Freischankflächen,
  - b) außerhalb der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o. g. Einrichtungen von 20:00 bis 06:00 Uhr,
  - c) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen,
  - d) zu Silvester in der Zeit vom 31. Dezember ab 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 8:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres sowie
  - e) außerhalb der Sichtachse zu den Anlagen, Flächen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes (1) Satz 1.

#### § 11 Wildes Zelten

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen, soweit und solange nicht bestimmte Plätze dafür freigegeben sind, sowie das Übernachten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.
- (2) Die Stadt Schmalkalden kann bestimmte Plätze zum Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

#### § 12 Rodeln und Skifahren

Das Rodeln und Skifahren ist lediglich an den ausdrücklich dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

#### § 13 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken.

## Verteilung Amtsblatt

Für die Verteilung des Amtsblattes ist die Verlagsgruppe Hof/Coburg/Suhl, Wochenspiegel Thüringen GmbH & Co. KG zuständig. In der Vergangenheit gab es bei der Zustellung Probleme. Das Amtsblatt erreicht nicht alle Haushalte der Stadt. Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass all diejenigen, die kein Amtsblatt erhalten haben, in der Reklamationsstelle unter

**03681/851 334**

anrufen können. Das Amtsblatt wird dann nachgesendet. Das Amtsblatt findet man außerdem auf der Homepage der Stadt Schmalkalden unter [www.schmalkalden.de](http://www.schmalkalden.de)

- (2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel Oster- oder Maifeuer.
- (3) Brauchtumsfeuer sind der Ordnungsbehörde spätestens eine Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung zum Abbrennen ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Grundstücksbesitzers.
- (4) Brauchtumsfeuer sind durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien mindestens 15 Meter gemessen vom Dachvorsprung,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 Meter,
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 Meter.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

#### § 14 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obst- und Papierreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und Gewerbemüll ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (wie z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien und Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Selbiges gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Haus-, Gewerbe- und sonstige Mülltonnen sowie gelbe Säcke sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück oder auf den konkret dafür vorgesehenen Standflächen abzustellen. Mülltonnen und gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind nach der Entsorgung ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich auf das Grundstück oder auf die dafür vorgehaltene Standfläche zu verbringen; spätestens am Tage nach der Entsorgung dürfen Mülltonnen und nicht entsorgte Gegenstände nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sein.
- (4) Sperrmüll ist gefahrenlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen usw. nicht verdeckt sowie nicht in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Absatz (3) Satz 2 entsprechend.
- (5) Die Vorschriften der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen – Abfallsatzung – werden von diesen Regelungen nicht berührt.

#### § 15 Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

#### § 16 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerschränke sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsleitungen dürfen nicht beseitigt, beschädigt,

geändert, verschmutzt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

#### § 17 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) An Gebäuden befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) An oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe und -kästen sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.
- (3) Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung selbiger erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

#### § 18 Einrichtungen an Gebäuden

- (1) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer hat nach vorheriger Absprache zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen die Einrichtungen im Sinne des Absatz (1) nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

#### § 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken und Anlagen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu unterhalten, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 Metern und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Metern freigehalten werden.
- (3) Das Anbringen von Stacheldraht, scharfen Spitzen, anderen scharfkantigen Gegenständen sowie von Vorrichtungen entlang einer Flucht von öffentlichen Straßen oder Gehwegen in einer Höhe von weniger als 2,5 Meter über dem Erdboden ist unzulässig.

#### § 20 Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude bzw. Gebäudegrundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schmalkalden zugeteilten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Schmalkalden zu beantragen.
- (3) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar unterhalten werden.
- (4) Die festgesetzte Hausnummer ist in der Regel in der unmittelbaren Nähe des Haupteinganges des Gebäudes deutlich sicht-

bar anzubringen; existieren mehrere Haupteingänge, so ist jeder dieser Eingänge mit einer Hausnummer zu versehen. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand des Gebäudes oder an der Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt das Gebäude – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, verdeckt eine Einfriedung oder ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt eine Einfriedung bzw. ein Vorgarten die Hausnummer nicht deutlich erkennen, so ist diese unmittelbar neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür der Einfriedung oder des Vorgartens zur Straße hin zu befestigen. Die Stadt Schmalkalden kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (5) Sind mehrere Gebäude oder Gebäudeteile, für die die Stadt Schmalkalden unterschiedliche Hausnummern festgesetzt hat, von der Straße aus nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und gegebenenfalls kleine Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens zehn Zentimeter bei Ziffern bzw. sechs Zentimeter bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben.

#### § 21 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen zu lassen.
- (3) Wer Haustiere auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitführt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere in diesen Bereichen keine Schäden, insbesondere an Bäumen oder Anpflanzungen, anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen. Durch Haustiere dennoch verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat der Halter oder Führer des Tieres jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitzuführen und auf Verlangen den dazu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen. Der Betroffene kann hierzu von den Kontrollkräften angehalten werden. Die verunreinigte öffentliche Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) Es ist verboten, Haustiere auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen oder sie in Gewässern, welche zum Baden freigegeben sind, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (5) Haustiere dürfen nur von solchen Personen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden, die physisch und psychisch in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.
- (6) Haustiere sollen bei öffentlichen Stadt-, Volks-, Heimat- und Straßenfesten und ähnlichen sonstigen öffentlichen Veranstaltungen nicht mitgeführt werden.
- (7) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der Stadt Schmalkalden anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (8) Herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder einem Tierheim zu melden.

- (9) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren – (ThürTierGefG) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

#### § 22 Hundehaltung

- (1) Zusätzlich zu den in § 21 aufgeführten ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Tierhaltung gelten für die Haltung von Hunden folgende weitere Bestimmungen:
  - a) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
  - b) Hunde müssen so gehalten werden oder abgerichtet sein, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können. Selbiges gilt, wenn Passanten an dem zu bewachenden Grundstück vorübergehen.
  - c) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht frei umherlaufen. Sie sind in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an der Leine zu führen, wobei die Leine im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren oder Belästigungen in ihrer Länge und Struktur so beschaffen sein muss, dass das Tier jederzeit sicher gehalten werden kann. Ausgenommen vom Leinenzwang sind großflächig unbebaute Gebiete, in denen eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
  - d) Es ist untersagt, Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen.
- (2) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren – (ThürTierGefG) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

#### § 23 Verantwortlichkeit

Die Regelungen der §§ 21 und 22 gelten für die Eigentümer, die Halter und die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

#### § 24 Bekämpfung verwilderter Haustiere

- (1) Es ist verboten, verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen, zu füttern.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen.

#### § 25 Plakatieren, Beschriften und Besprühen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen sowie die zu den Gebäuden, Straßen und Anlagen gehörenden Einrichtungen, wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streukästen, Buswartehäuschen, Masten der Straßenbeleuchtung, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. (1) gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind. Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Denkmal beeinträchtigt wird.
- (3) Abs. (1) findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. (1) der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

#### § 26 Werbung

- (1) Werbetafeln, Werbebanner und sonstige Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Für Plakate ist ausschließlich das im Geltungsbereich dieser Verordnung installierte Plakatrahmensystem vorgesehen.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
  - Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen anzubieten,
- (3) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden sind die verwendeten Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

#### § 27 Ruhestörender Lärm, Lärmverhütung

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der nach Absatz (2) festgesetzten Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von:
- 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
  - 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
  - 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz (ThürFGtG) in der jeweils geltenden Fassung. Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
  - der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen;
  - Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Absatzes (3) gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes (1) beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerhallen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen im Sinne der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes (3) sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten zu dieser Zeit gebietet.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht, die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze sowie sonstige einschlägige Vorschriften keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (6) Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. abgespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört oder belästigt werden.
- (7) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört oder belästigt, ist verboten. Dies gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich des Probetriebes.
- (8) In Gaststätten sowie in Versammlungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittags- und Abendruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird. Für die Zeit der Nachtruhe gilt § 7 der Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Das Singen, Kegeln und Musizieren sowie lautstarkes Verhalten

außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden.

#### § 28 Ausnahmen

Die Stadt Schmalkalden kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Verordnung auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

#### § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes (ThürÖBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen

- § 4 Abs. (1) Buchst. a) öffentliche Straßen beschädigt oder im Rahmen des Gemeingebrauches mehr als üblich verschmutzt.
- § 4 Abs. (1) Buchst. b) öffentliche Anlagen beschädigt, verschmutzt, entfernt, erklettert, in ihrer Nutzbarkeit einschränkt oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet nutzt.
- § 4 Abs. (1) Buchst. c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Gegenstände jeglicher Art ausklopft oder ausstäubt.
- § 4 Abs. (1) Buchst. d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt.
- § 4 Abs. (1) Buchst. e) Abwasser, sonstige Flüssigkeiten oder Baustoffe auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ausgießt bzw. auskippt oder in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet.
- § 4 Abs. (1) Buchst. f) öffentlich die Notdurft verrichtet.
- § 4 Abs. (2) als Ordnungspflichtiger den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt.
- § 5 öffentliche Gewässer entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, diese Gewässer verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt.
- § 6 Wasser, welches nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter und der Gefahr der Glättebildung der Gosse zuführt.
- § 7 Abs. (1) Eisflächen, die nicht freigegeben sind, betritt oder befährt.
- § 7 Abs. (3) Buchst. a) Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.
- § 7 Abs. (3) Buchst. b) Steine auf die Eisfläche wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe verunreinigt.
- § 8 Abs. (1) in öffentlichen Gewässern, welche nicht zum Baden freigegeben sind, badet.
- § 9 Abs. (1) sich auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen aufhält, obwohl es für ihn nicht gestattet ist.
- § 9 Abs. (2) sich auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen außerhalb der festgelegten Zeiträume aufhält.
- § 9 Abs. (3) Buchst. a) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen raucht, alkoholische Getränke verzehrt, oder andere berauschende Mittel einnimmt.
- § 9 Abs. (3) Buchst. b) Kinderspielplätze, Bolzplätze oder Skateflächen mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrräder und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern, befährt.
- § 9 Abs. (3) Buchst. c) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrräder und Kinderfahrzeuge oder Fahrräder, unbefugt abstellt.
- § 9 Abs. (3) Buchst. d) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen Tiere mitführt.
- § 9 Abs. (4) auf Kinderspielplätzen raucht.
- § 10 Abs. (1) in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden oder sich in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, innerhalb eines Umfeldes von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Anlage/Fläche/Einrichtung Alkohol konsumiert.

22. § 11 Abs. (1) Zelte oder Wohnwagen an nicht dafür freigegebenen Plätzen aufstellt oder bewohnt oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet.
23. § 12 an nicht ausdrücklich freigegebenen Stellen rodelt oder Ski fährt.
24. § 13 Abs. (1) im Freien offene Feuer, ausgenommen Feuer in handelsüblichen Feuerschalen oder Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken, anlegt oder unterhält.
25. § 13 Abs. (3) Brauchtumsfeuer der Ordnungsbehörde nicht spätestens 1 Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzeigt.
26. § 13 Abs. (4) zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigen lässt oder das Feuer und die Glut vor dem Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht.
27. § 13 Abs. (4) offene Feuer anlegt oder unterhält, welche von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 Meter vom Dachvorsprung gemessen, von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 Meter oder von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 Meter entfernt sind.
28. § 14 Abs. (1) Abfallbehälter zur Aufnahme von mehr als kleinen Mengen von Abfällen unbedeutender Art oder auf sonstige zweckwidrige Art und Weise benutzt.
29. § 14 Abs. (2) Abfallbehälter, Wertstoffcontainer sowie Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut.
30. § 14 Abs. (3) Satz 1 Haus-, Gewerbe- und sonstige Mülltonnen sowie gelbe Säcke nicht auf dem jeweiligen Grundstück oder auf den konkret dafür vorgesehenen Standflächen abstellt oder den Geboten des § 12 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt.
31. § 14 Abs. (4) Satz 1 Sperrmüll nicht gefahrenlos und nicht so am Straßenrand abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen usw. nicht verdeckt oder nicht in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden oder den Geboten des § 12 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt.
32. § 15 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt.
33. § 16 Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte oder ähnliche und sonstige Einrichtungen beseitigt, beschädigt, ändert, verdreckt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht oder insbesondere Hydranten für die Löschwasserentnahme verdeckt.
34. § 17 Abs. (1) an Gebäuden befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, nicht unverzüglich beseitigt.
35. § 17 Abs. (2) an oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe oder -kästen nicht gegen ein Herabstürzen sichert.
36. § 17 Abs. (3) Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, länger geöffnet lässt als es die Benutzung erforderlich macht oder sie während der Benutzung nicht absperrt oder bewacht oder sie in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
37. § 17 Abs. (4) frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen, solange sie abfärben, nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht.
38. § 18 Abs. (1) als Haus- und Grundstückseigentümer nach vorheriger Abstimmung nicht duldet, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen, welche der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen, angebracht, entfernt oder verändert werden.
39. § 18 Abs. (2) als Grundstücks- und Hauseigentümer Einrichtungen im Sinne des § 16 Absatz 1 beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht.
40. § 19 Abs. (1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken und Anlagen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, unterhalten oder ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
41. § 19 Abs. (2) als Grundstückseigentümer bzw. Berechtigter die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht so unterhält, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten oder den Verkehrsraum über den Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 Meter und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Meter freihält.
42. § 19 Abs. (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen entlang einer Flucht von öffentlichen Straßen oder Gehwegen in einer Höhe von weniger als 2,5 Meter über dem Erdboden anbringt.
43. § 20 Abs. (1) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ein Gebäude nicht auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schmalkalden zugewiesenen Hausnummer versieht.
44. § 20 Abs. (2) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines neu errichteten Gebäudes nicht die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Schmalkalden beantragt.
45. § 20 Abs. (3) die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus gut erkennbar ist oder diese nicht lesbar unterhält.
46. § 20 Abs. (4) die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges, bei mehreren Haupteingängen nicht in der Nähe jedes dieser Eingänge deutlich sichtbar anbringt, die Hausnummer nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt, sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt oder die Hausnummer nicht an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür befestigt, soweit das Grundstück – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder ein Vorgarten die Hausnummer nicht erkennen lässt.
47. § 20 Abs. (5) als Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter nicht ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anbringt.
48. § 20 Abs. (6) Hausnummern verwendet, die nicht aus wasserfestem Material bestehen, als Hausnummern keine arabischen Zahlen und gegebenenfalls keine kleinen Buchstaben verwendet oder Hausnummern verwendet, bei denen sich die Ziffern und Buchstaben in der Farbe nicht deutlich vom Untergrund abheben, bei denen die Ziffern und Buchstaben nicht mindestens zehn bzw. sechs Zentimeter hoch sind oder nicht eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben.
49. § 21 Abs. (1) Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird.
50. § 21 Abs. (2) Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen lässt.



51. § 21 Abs. (3) nicht Sorge dafür trägt, dass auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitgeführte Haustiere in diesen Bereichen keine Schäden anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen, oder nicht veranlasst, dass verursachte Verunreinigungen jeglicher Art unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden, oder als Halter bzw. Führer eines Tieres nicht jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitführt oder diese den dazu befugten Kontrollkräften auf Verlangen nicht vorzeigt, oder nicht veranlasst, dass die verunreinigte öffentliche Fläche sofort angemessen gereinigt wird.
52. § 21 Abs. (4) Haustiere auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitführt oder sie in Gewässern, welche zum Baden freigegeben sind, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt.
53. § 21 Abs. (5) Haustiere von solchen Personen in der Öffentlichkeit führen lässt, die physisch und psychisch nicht in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen oder als mit der Führung eines Haustieres Beauftragter nicht dafür Sorge trägt, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.
54. § 21 Abs. (7) das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art der Stadt Schmalkalden nicht anzeigt oder diese Tiere auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen mitführt.
55. § 21 Abs. (8) herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, nicht den Ordnungsbehörden, der Polizei oder einem Tierheim meldet.
56. § 22 Abs. (1) Buchst. a) Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken hält.
57. § 22 Abs. (1) Buchst. b) Hunde nicht so hält oder abrichtet, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern oder an diesem vorübergehen, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können.
58. § 22 Abs. (1) Buchst. d) Hunde auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen lässt oder nicht veranlasst, dass Hunde in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an einer zum sicheren Halten des Tieres geeigneten Leine geführt werden.
59. § 22 Abs. (1) Buchst. e) Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitführt.
60. § 23 als Verantwortlicher gegen die Regelungen der §§ 21 und 22 verstößt.
61. § 24 Abs. (1) verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen füttert.
62. § 24 Abs. (2) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen nicht geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift.
63. § 25 Abs. (1) öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen sowie die zu Ihnen gehörenden Einrichtungen oder sonstige fremde Sachen beschriftet, bemalt, besprüht oder mit Plakaten versieht.
64. § 25 a Abs. (1) Werbetafeln, Werbebanner und sonstige Werbeanschläge dort anbringt, wo dies nicht ausdrücklich zugelassen ist.
65. § 26 Abs. (2) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt, Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen anbietet oder Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt.
66. § 26 Abs. (3) als Verantwortlicher nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden die verwendeten Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt.
67. § 27 Abs. (1) sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
68. § 27 Abs. (3) während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
69. § 27 Abs. (6) innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen nicht jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch, insbesondere die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren unterlässt.
70. § 27 Abs. (7) Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente unabhängig von den Ruhezeiten in solcher Lautstärke betreibt bzw. abspielt, dass unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden.
71. § 27 Abs. (8) Satz 1 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört oder belästigt.
72. § 27 Abs. (9) Satz 1 während der Mittags- oder Abendruhe Türen oder Fenster von Gaststätten, Versammlungs- oder Privaträumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, nicht verschließt oder den Verboten des § 24 Abs. 9 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ist gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 ThürOBG die Stadt Schmalkalden.

### § 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 07.07.2010 außer Kraft.

### § 31 Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt 20 Jahre, sofern sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 ThürOBG durchgeführt werden

Schmalkalden, den 25.03.2021

Stadt Schmalkalden

Kaminski  
Bürgermeister

## Impressum: Amtsblatt der Stadt Schmalkalden

### Herausgeber:

Stadt Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden

### Gesamtherstellung:

Bauer & Malsch GmbH, Kasseler Straße 52a, 98574 Schmalkalden,  
Tel. 03683 4666-111, Fax 03683 4666-222

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Schmalkalden

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bauer & Malsch GmbH

Ansprechpartner: Frau Cornelia Rosa, Tel. 03683 4666-190

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste für Anzeigenveröffentlichungen.

Erscheinungsweise: 4-wöchig; wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet der Stadt Schmalkalden verteilt. Einzelne Exemplare sind ggf. in der Stadtverwaltung Schmalkalden kostenlos erhältlich.

Datenschutz: Die Stadt Schmalkalden ist für den Inhalt von Zuarbeiten nicht verantwortlich. Dies ist immer der Urheber des Artikels.

**Vermessungsstelle**

Dipl.-Ing. Jan Hörschelmann - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Näherstiller Straße 7 b  
 98574 Schmalkalden  
 Tel. 03683 / 600518

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der  
 Gemeinde Schmalkalden  
 Gemarkung Mittelschmalkalden Flur 8 Flurstück  
 699 / 2

wurde eine

- Grenzfeststellung  
 Grenzwiederherstellung  
 Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **26.04.2021 bis 28.05.2021** eingesehen werden.

Als Maßnahme gegen die aktuelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona) bitten wir anstelle Ihres persönlichen Erscheinens in den Räumen der Vermessungsstelle  
 Dipl.-Ing. Jan Hörschelmann, ObVI, Näherstiller Str. 7b, 98574 Schmalkalden, Tel. 03683 / 600518  
 um telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme.  
 Wir werden Ihnen dann eine Kopie über die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze auf dem Postweg zusenden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Jan Hörschelmann, Näherstiller Str. 7b, 98574 Schmalkalden, Tel. 03683/600518, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Schmalkalden, 26.03.2021

gez. J. Hörschelmann

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Katasterbereich Schmalkalden  
 Hoffnung 30  
 98574 Schmalkalden

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, wurde der Nachweis der Liegenschaften fortgeführt (Antrag Nr. 57090820).

Folgendes Flurstück ist von der Fortführung betroffen:

**Gemarkung Mittelschmalkalden, Flur 8, Flurstück Nr. 699/5**

Der Fortführungsnachweis Nr. 66 Fall 1 von Mittelschmalkalden kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **03.05.2021 bis 04.06.2021**

in der Zeit von **Mo. bis Fr. 08:00 – 12:00 Uhr**  
**Mo. bis Mi. 13:00 – 15:30 Uhr**  
**Do. 13:00 – 18:00 Uhr**

In den Räumen des **Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Katasterbereich Schmalkalden  
 Hoffnung 30  
 98574 Schmalkalden**

eingesehen werden.

Auf Grund der aktuellen Lage ist eine Einsichtnahme lediglich mit Voranmeldung (per Tel. Nr. +49 (361) 57 4042 600 oder per E-Mail an [poststelle.schmalkalden@tlbg.thueringen.de](mailto:poststelle.schmalkalden@tlbg.thueringen.de)) möglich. Beim Besuch der Dienststelle sind die geltenden Hygieneregeln zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Fortführungsnachweis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Katasterbereich Schmalkalden  
 Hoffnung 30  
 98574 Schmalkalden**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Schmalkalden, den 12. März 2021

gez. Olaf Krech  
 Katasterbereichsleiter

siehe auch: <https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### Meldebehördensoftware – Einführung VOIS-Plattform, Hier: VOIS|MESO

Die Stadtverwaltung Schmalkalden möchte alle Bürger:innen darüber informieren, dass das **Bürgerbüro (Einwohnermeldebehörde) im Zeitraum vom 03.05.2021 bis einschließlich zum 07.05.2021** aus organisatorischen Gründen **ganztags geschlossen** bleibt. Betroffen ist ebenso die Außenstelle des Bürgerbüros im **Ortsteil Wernshausen**.

Ursächlich ist die Einführung einer Softwareplattform zur Integration kommunaler Fachverfahren. Diese sogenannte VOIS-Plattform bildet die einheitliche, softwaretechnische Grundlage, auf der verschiedene kommunale Fachverfahren ausgeführt werden können. Auf der VOIS-Plattform sollen im ersten Schritt die Verfahren zum Meldewesen, zum Pass- und Personalausweiswesen, zum Bundes- und Gewerbezentralregister sowie zu den Wahlen (einschließlich Wahlbewerber) zusammengefasst werden (VOIS|MESO).

Im o. g. Zeitraum können **keine Personalausweise und Reisepässe beantragt bzw. ausgegeben** werden. Des Weiteren können **keine Führungszeugnisse** beantragt werden. Auch die Bearbeitung aller anderen **melderechtlichen Vorgänge ist nicht möglich** (z. B. An-, Um-, Abmeldung, Untersuchungsbescheinigung usw.).

Die Bürger:innen werden gebeten, Personaldokumente, Führungszeugnisse und melderechtliche Vorgänge vorsorglich noch bis zum 30.04.2021 nach vorheriger Terminvereinbarung im Bürgerbüro der Stadt Schmalkalden zu beantragen bzw. durchführen zu lassen. Auch an die rechtzeitige Verlängerung von Monatsparkkarten ist zu denken.

Sollten im Zeitraum vom 03.05.2021 bis einschließlich zum 07.05.2021 dringend oder kurzfristig Reisepässe und/oder Personalausweise benötigt werden, können diese ersatzweise im

**Einwohnermeldeamt der Gemeinde Floh-Seligenthal** (Bahnhofstraße 4, Haus 2, 98593 Floh-Seligenthal),

im **Einwohnermeldeamt der Stadt Steinbach-Hallenberg** (Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg)

oder im **Einwohnermeldeamt der Gemeinde Breitung/Werra** (Rathausstraße 24, 98597 Breitung/Werra)

beantragt werden. Sollte die Beantragung von Dokumenten in einer dieser Verwaltungen vorgenommen werden, so kann die Abholung auch nur dort erfolgen. Für die Amtshandlung (hier: Beantragung Personalausweis, Reisepass, Expressreisepass) in einer der oben genannten Behörden entstehen den Bürger:innen der Stadt Schmalkalden vereinbarungsgemäß keine zusätzlichen Kosten.

Zu beachten ist, dass in den umliegenden Einwohnermeldeämtern **keine Führungszeugnisse** beantragt und **keine melderechtlichen Angelegenheiten** bearbeitet werden können.

Ab Montag, 10.05.2021 stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen des Bürgerbüros im Rathaus Schmalkalden nach vorheriger Terminvereinbarung wieder zur Verfügung. In melderechtlichen Angelegenheiten wenden sich die Bürger:innen bitte an das Bürgerbüro in Schmalkalden, Altmarkt 1, Telefon 03683/667-103 bis -106.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für das Verständnis.

Stadtverwaltung Schmalkalden  
Ordnungsamt  
Sachgebiet Bürgerbüro

### Einebnung Grabstellen 2021

Die Stadtverwaltung Schmalkalden, Friedhofsverwaltung teilt mit, dass die Einebnung abgelaufener Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Schmalkalden einschließlich aller Ortsteile bis zum **15.05.2021** erfolgt. Die Beantragung der Einebnung durch die Nutzungsberechtigten kann bis zum

**30.04.2021**

bei der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, Zimmer 2.12 (Terminvereinbarung erforderlich) oder telefonisch unter **03683/667215**, per Fax an **03683/6676215**, per Mail an **friedhofsverwaltung@schmalkalden.de** oder auch per Brief erfolgen.

Die Stadtverwaltung Schmalkalden weist nochmals darauf hin, dass auch Einebnungen, die durch den Nutzungsberechtigten selbst oder beauftragte Dritte durchgeführt werden, angezeigt werden müssen.

Eingeebnet werden müssen alle Reihen- und Wahlgrabstellen, deren Nutzungsrecht am 30.04.2021 endet.

Sollten Sie Fragen zu bisher erteilten Nutzungsrechten haben, informieren Sie sich bitte in der Stadtverwaltung Schmalkalden, Friedhofsverwaltung unter den o. g. Kontaktmöglichkeiten.

Urnen- und Erdbestattungswahlgräber können auf Antrag verlängert werden, sofern dies einer Umgestaltung bestimmter Friedhofsbereiche nicht im Wege steht. Die Stadtverwaltung behält sich vor, Grabstellen, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist und nicht durch die Nutzungsberechtigten fristgerecht eingeebnet werden, auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen zu lassen. Grabnutzungsgebühren werden ggf. rückwirkend erhoben.

### Gestaltung der Gräberfelder

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Wegeflächen sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme zu Lasten des Verursachers vor. Die Errichtung einer Außeneinfassung jeglichen Materials um die eigentliche Grabstätte ist nicht zulässig. Diese stellen eine Unfallgefahr dar. Bei eventuellen Schäden, die Dritten zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte bzw. der Veranlasser der Einbauten.

### Nutzung der Abfallcontainer

Die an oder auf den Friedhöfen der Stadt Schmalkalden aufgestellten Abfallcontainer dienen ausschließlich der Entsorgung von Abfällen, die im Zusammenhang mit der Pflege eines Grabes entstehen. Es ist zu trennen zwischen kompostierbaren Abfällen (Pflanzen, Grabgebinden) und sonstigen Abfällen wie Pflanzcontainern aus Plastik, Keramik oder ähnlichem. **Es ist ausdrücklich untersagt, Gartenabfälle, Glasflaschen, Lebensmittelreste oder andere Gegenstände aus privaten Haushalten oder gewerblichen Einrichtungen in diesen Containern zu entsorgen.** Zuwiderhandlungen werden geahndet. Die Friedhofsverwaltung nimmt unter o. g. Telefonnummer Hinweise entgegen.

### Verhalten bei Sturm und Unwetter

Auf den Friedhöfen der Stadt Schmalkalden und den dazugehörigen Ortsteilen befinden sich zahlreiche große und teilweise sehr alte Bäume. Bei Sturm und Unwetter können von diesen Bäumen, trotz jährlicher Begutachtung und erforderlicher Baumpflege, Gefahren ausgehen. Auch gesunde Bäume können umstürzen, abbrechen oder gar entwurzeln. Daher ist das Betreten der Friedhöfe bei extremen Wetterereignissen nicht gestattet. Geplante Beisetzungen müssen ggf. verschoben werden.

**DAS NÄCHSTE AMTSBLATT ERSCHEINT  
AM 15. MAI 2021**

## Grünschnittannahme 2021 in Schmalkalden

In Schmalkalden wird in diesem Jahr Grünschnitt vom 26. März bis 13. November angenommen.

Die Grünschnittannahmestelle und der Wertstoffhof am Bauhof der Stadt, An der Asbacher Straße, haben wie folgt geöffnet (außer Feiertage):

Montag	geschlossen
Dienstag	10.00 bis 14.00 Uhr
Mittwoch	10.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 14.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 14.00 Uhr
Sonntag	geschlossen

Grünschnitt aus den umliegenden Gemeinden wird nicht entgegengenommen.

Ich möchte noch einmal alle bitten, die Öffnungszeiten unbedingt einzuhalten.

Der Radlader muss Vor- und Nacharbeiten erledigen, die Personen in Gefahr bringen können, wenn sie sich unerlaubt auf dem Grundstück befinden.

**Achtung: Am Samstag nach Himmelfahrt, den 15.05.2021, hat die Annahmestelle geöffnet.**

### OT Wernshausen

immer Samstag von 09.00-14.00 Uhr  
Beginn: 27.03.2021  
Ende: 13.11.2021

### OT Niederschmalkalden

Annahmestelle neben der Kirche jeden 2. Mittwoch von 13.00 – 14.00 Uhr

21.04.2021	16.06.2021	11.08.2021	06.10.2021
05.05.2021	30.06.2021	25.08.2021	20.10.2021
19.05.2021	14.07.2021	08.09.2021	03.11.2021
02.06.2021	28.07.2021	22.09.2021	

(in Kleinstmengen (Handwagen und Fahrrad; PKW-GS-Platz Wernshausen)

### OT Helmers

jeden 1. Dienstag im Monat  
April-August von 16.00-17.30 Uhr  
04.05.2021 06.07.2021  
01.06.2021 03.08.2021

September-November von 16.00-17.00 Uhr

14-tägig von 16.00 bis 17.00 Uhr  
07.09.2021 05.10.2021 02.11.2021  
21.09.2021 19.10.2021

### OT Springstille

Öffnungszeiten (außer Feiertage)  
Montag 16:00 bis 18:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch geschlossen  
Donnerstag, Freitag 12:00 bis 18:00 Uhr  
Samstag 10:00 bis 16:00 Uhr

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass im Ortsteil Springstille kein Grünschnitt aus den umliegenden Gemeinden/Ortsteilen entgegengenommen wird. Ich möchte noch einmal alle Bürgerinnen und Bürger bitten, die Öffnungszeiten unbedingt einzuhalten.

Dirk Bachmann  
Bauhofleiter



## Illegale Ablagerung von Grünschnitt

Aufgrund vermehrter Hinweise von Bürgern und Landwirten muss festgestellt werden, dass im Stadtgebiet und den Ortsteilen in den letzten Tagen verstärkt Grünschnitt illegal auf Feldern, Wiesen und im Wald entsorgt wurde.

**Seit 26. März 2021 ist die Grünschnittannahme wieder geöffnet.** Bitte nutzen sie die Entsorgung über die Grünschnittannahmestellen. Die Entsorgung in der freien Natur ist illegal und kann mit empfindlichen Strafen belegt werden. Wildes Ablagern von Abfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, das Ablagern von gefährlichen Abfällen eine Straftat. Boden und Luft können dadurch gefährdet, ja beeinträchtigt werden. Gleichermaßen können auch umliegende Gewässer und sogar Grundwasser Schaden nehmen. Wir fordern alle Bürger unserer Stadt auf, derartige Handlungen zu unterlassen und ihren Grünschnitt, wenn möglich, auf den eigenen Grundstücken zu entsorgen oder die Annahmestellen hierfür zu nutzen.

Vielen Dank für Ihre Einsicht und Rücksichtnahme!

## Nichtamtlicher Teil

# GEDENKTAGE UND CHRONIKALISCHE NACHRICHTEN FÜR SCHMALKALDEN UND UMGEBUNG 2021

erstellt von Smilla Kallenbach, Schülerpraktikantin und Ute Simon, Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden



## APRIL

### 1896 01. April

**125 Jahre**  
Das Henneberger Haus beim Opferstein wurde bezogen und ein Kasino darin errichtet.

### 1371 03. April

**650 Jahre**  
Graf Heinrich bekennt sich gegen 2 Schmalkalder Bürger (Heinrich Kellner und Betz Griesel) zu einer Schuld von 120 Pfund Heller und weist ihnen dafür mehrere Güter in Frauenbreitungen an. (GK, S. 28)

### 1921 7. April

**100 Jahre**  
Das neue Schuljahr der kaufmännischen Fortbildungsschule beginnt. Zum Besuch dieser Anstalt sind alle in Schmalkalden kaufmännisch beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen verpflichtet, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

### 1921 7. April

**100 Jahre**  
Der Kommunallandtag trat in Kassel wieder zusammen.

### 1521 10. April

**500 Jahre**  
Kasimirianischer Vertrag, Erbverbrüderung zwischen Hessen und Henneberg; in Folge dieser fiel die Herrschaft Schmalkalden durch das Aussterben der Henneberger ganz an Hessen. (GK, S. 29)

### 1621 10. April

**400 Jahre**  
Große Feuersbrunst in Steinbach-Hallenberg, wobei 60 Häuser abbrannten. (GK, S. 30)

### 1971 10. -11. April

**50 Jahre**  
366 Mädchen und Jungen erhielten an diesem Wochenende die Jugendweihe auf Festveranstaltungen der Städte und Dörfer des Kreises. In Schmalkalden fanden allein vier Jugendweihefeiern statt.

**1921 11. April 100 Jahre**

Ostern 1921 wurden in der Staatlichen Oberrealschule 39 Schüler neu aufgenommen (Gesamtzahl 263).

**1371 15. April 650 Jahre**

Graf Berthold von Henneberg-Hartenburg verkauft mit allen seinen Gütern auch Schloss Hallenberg an Henneberg-Aschach-Römhild.

**1921 16. April 100 Jahre**

Lustiges Schneegestöber setzte ein.

**1921 16. April 100 Jahre**

Wernshausen – Im Bezirk Suhl-Meiningen-Schmalkalden des Großthüringer Stenographenverbands Gabelsberger wird ein Stenographenverein Gabelsberger gegründet.

**1921 17. April 100 Jahre**

Seligenthal – Großer Turnerball im Gasthof zur Linde.

**1921 17. April 100 Jahre**

Das goldene Berufsjubiläum konnte Herr Kommerzienrat Fritz Gumprich begehen. Vor 50 Jahren, am 17. 4. 1871, trat er als Lehrling in ein Frankfurter Bankgeschäft ein, nach Tätigkeiten in anderen Orten gründete er 1881 gemeinsam mit Herrn Wachenfeld in Schmalkalden die Bank „Wachenfeld und Gumprich“.

**1896 20. April 125 Jahre**

Mit den Vorarbeiten zu einer vollspurigen Bahn von Kleinschmalkalden nach Brotterode soll begonnen werden.

**1896 23. April 125 Jahre**

Die Arbeiten für den Umbau des Dienstgebäudes auf dem Hauptbahnhof sind in Angriff genommen worden.

**1321 27. April 700 Jahre**

Der Graf von Henneberg verkauft dem Kloster Frauenbreitungen eine Hube (Hofstelle) in Altenbreitungen. (GK, S. 34)

**1971 27. April 50 Jahre**

Beginn des Baues eines Wasserhochbehälters auf der Queste mit 2500 Kubikmeter durch die Wasserwirtschaft Suhl, Bereich Schmalkalden. Dieses erste Reservoir in Planausführung in der ehemaligen DDR erhielt sein Wasser vom Gespring über eine Pumpstation.

*Das Stadt- und Kreisarchiv ist seit Kurzem wieder geöffnet.*

*Wir bitten um telefonische oder schriftliche Voranmeldung.*

*Anfragen können aber auch telefonisch zu den Öffnungszeiten oder schriftlich an uns gerichtet werden.*

**Öffnungszeiten (Benutzung nur nach Anmeldung):**

Dienstag 9.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr

Donnerstag 9.00-12.00, 13.00-18.00 Uhr

Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden  
Einrichtung im Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen  
Schlossküchenweg 15, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683 / 60 40 39  
Fax: 03683 / 60 37 13  
www.stadtarchiv-schmalkalden.de  
stadtarchiv@schmalkalden.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.  
Bleiben Sie gesund!



## HEIRATEN IN SCHMALKALDEN

### Hier finden Sie die Termine zum Heiraten am Samstag:

24.04.,	12.06.,	07.08.,	02.10.,	11.12.;
15.05.,	19.06.,	04.09.,	30.10.,	
22.05.,	24.07.,	18.09.,	04.12.,	

### Schloss Wilhelmsburg

*... ganz aktuell, nach siebenjähriger Pause, kann in diesem Jahr von Mai bis September wieder auf Schloss Wilhelmsburg geheiratet werden!!!*



„WEISSER SAAL“  
DAS LANDGRAFENGEMACH WIRD ZUR ZEIT  
NOCH RESTAURIERT.

Brautpaare können sogar zwischen dem Landgrafengemach und dem „Weißen Saal“ wählen. Im Anschluss an die Trauung ist es möglich, mit der Hochzeitsgesellschaft in der Herrenküche auf das Glück des jungvermählten Paares mit einem Glas Sekt anzustoßen.

Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten betragen für das Landgrafengemach 150,00 € und für den „Weißen Saal“ 270,00 €.

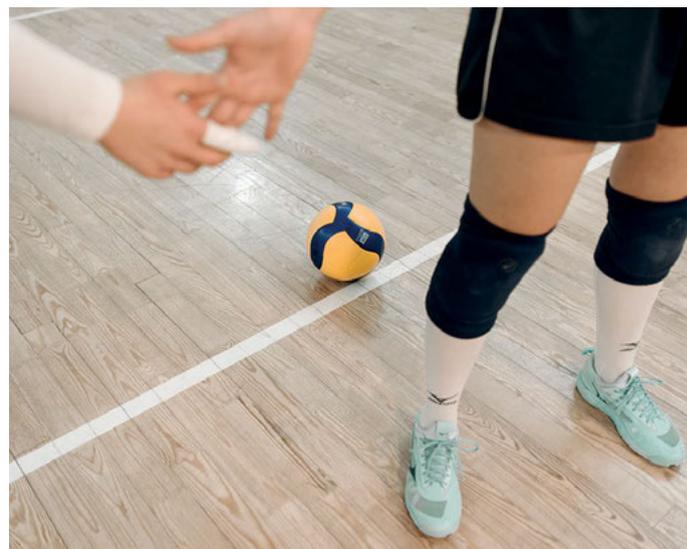
Für nähere Informationen und Terminvergaben stehen Ihnen die Kolleginnen des Standesamtes, Frau Heinkel und Frau Rose, gerne zur Verfügung.



### Wichtige Bekanntgaben und Termine Stadtverwaltung, Abt. Kultur & Sport

- Aufruf an alle Sportvereine der Stadt Schmalkalden und Ortsteile → Abgabe der Hallenzeiten/Kunstrasenplatz für das Schuljahr 2021/2022 ist bis **spätestens 31.05.2021** in der Stadtverwaltung Schmalkalden/Abt. Sport, z.H. Frau Herrmann-Gimth, Auer Gasse 8-10, 98574 Schmalkalden.
- Die diesjährige Terminbörse für die Hallenvergabe findet nicht statt. Um bei Terminüberschneidungen eine Lösung zu erreichen, werden die betreffenden Vereine telefonisch kontaktiert.

Kerstin Herrmann-Gimth, Stadtverwaltung, Abt. Sport





## Gärten verbinden Menschen!

Auch Sie können Obst, Gemüse, Blumen und Kräuter selbst anbauen und durch Bewegung an der frischen Luft ganz nebenbei Ihre körperliche und seelische Gesundheit stärken!

Bald beginnt die Gartensaison! Hier erfahren Sie, in welchen Anlagen freie Parzellen übernommen werden können!

Eine Initiative der Stadtverwaltung Schmalkalden, Abteilung Kultur

Verein/Kontakt*	Beschreibung
<b>Vereine im Regionalverband der Gartenfreunde Meiningen-Schmalkalden e.V.</b>	
<b>Kleingartenverein „Märzenliede II“ e.V.</b> gegründet: 1973 Ansprechpartner: Günter Pfaff Hedwigsweg 67 98574 Schmalkalden Telefon: 0170 1916801 E-Mail: <a href="mailto:guenterpfaff@t-online.de">guenterpfaff@t-online.de</a>	Lage: <b>Notstraße, Nähe Hochschule</b> Anzahl Parzellen gesamt: 15 - <b>Anzahl freie Parzellen: 2 - 3</b> Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 25,- € Pacht: je nach Größe, 0,06 €/m <sup>2</sup> Gartenlauben vorhanden: ja (Preis VB) Strom vorhanden: ja Wasseranschluss vorhanden: ja
<b>Kleingartenpark „An der Queste“ e.V.</b> gegründet: 1977 Ansprechpartner: Andreas Wachlin Schlossberg 2 98574 Schmalkalden Telefon: 0160 1829473 E-Mail: <a href="mailto:kgv-queste-aw@freenet.de">kgv-queste-aw@freenet.de</a>	Lage: <b>Questenberg</b> Anzahl Parzellen gesamt: 105 - <b>Anzahl freie Parzellen: 2</b> Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 30,- € Pacht: je nach Größe, 0,06 €/m <sup>2</sup> Gartenlauben vorhanden: ja (Preis VB) Strom vorhanden: nein Wasseranschluss vorhanden: ja
<b>Kleingartenverein „Märzenberg“ e.V.</b> gegründet: 1958 Ansprechpartner: Andreas Thäle Hedwigsweg 17a 98574 Schmalkalden Telefon: 0152 53738283 (Kerstin Thäle) E-Mail: <a href="mailto:kerstingartenfee@gmx.de">kerstingartenfee@gmx.de</a>	Lage: <b>unterhalb Blindeninstitut</b> Anzahl Parzellen gesamt: 17 - <b>Anzahl freie Parzellen: 0</b> Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 30,- € Pacht: je nach Größe, 0,06 €/m <sup>2</sup> Gartenlauben vorhanden: ja Strom vorhanden: ja Wasseranschluss vorhanden: ja
<b>Kleingartenverein „Märzenliede I“ e.V.</b> geründet: 1931 Ansprechpartner: Marcel Nennstiel Suhler Straße 30 98574 Schmalkalden Telefon: 0152 03784467 E-Mail: <a href="mailto:marcel.nennstiel@googlemail.com">marcel.nennstiel@googlemail.com</a>	Lage: <b>Nähe Hochschule</b> Anzahl Parzellen gesamt: 23 - <b>Anzahl freie Parzellen: 0</b> Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 30,- € Pacht: je nach Größe, 0,06 €/m <sup>2</sup> Gartenlaube vorhanden: ja Strom vorhanden: ja Wasseranschluss vorhanden: ja
<b>Kleingartenverein „Sonnenhöhe“ e.V.</b> gegründet: 1929 Ansprechpartnerin: Chris Juckenburg Weidebrunner Gasse 8 98574 Schmalkalden Telefon: keine Angabe E-Mail: <a href="mailto:chris_juckenburg@web.de">chris_juckenburg@web.de</a> (chris_ju...)	Lage: <b>oberhalb Quellenweg/Klinge</b> Anzahl Parzellen gesamt: 20 - <b>Anzahl freie Parzellen: 1</b> Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 20,- € Pacht: je nach Größe, 0,10 €/m <sup>2</sup> Gartenlaube vorhanden: ja (Preis VB) Strom vorhanden: ja Wasseranschluss vorhanden: ja

**Kleingartenverein „Am Grasberg“ e.V.**

gegründet: 1991  
 Ansprechpartner: Frank Schwarz  
 Grenzweg 26  
 98574 Schmalkalden  
 Telefon: 0179 2614729  
 E-Mail: [blacky8961@web.de](mailto:blacky8961@web.de)

**Kleingartenverein „Am Wolfsberg“ e.V.**

gegründet: 1991  
 Ansprechpartnerin: Carolin Quiram  
 Stiller Tor 51  
 98574 Schmalkalden  
 Telefon: 0171 4763354  
 E-Mail: [bck.quiram@t-online.de](mailto:bck.quiram@t-online.de)

**Kleingartenverein „Am Quellenweg“ e.V.**

gegründet: 1916  
 Ansprechpartner: Hartmut Ulrich  
 Haargasse 10  
 98574 Schmalkalden  
 Telefon: 0173 5602314  
 E-Mail: [super-muddi@web.de](mailto:super-muddi@web.de)

**Kleingartenverein „Grüner Weg“ e.V.**

gegründet: 1917  
 Ansprechpartnerin: Dagmar Kirsch  
 Weidebrunner Gasse 26  
 98574 Schmalkalden  
 Telefon: 0176 83335873  
 E-Mail: [kgv.gruener-weg@web.de](mailto:kgv.gruener-weg@web.de)

**Kleingartenverein „Kleines Herrentälchen“ e.V.**

gegründet: 1984  
 Ansprechpartner: Bertram Engelhaupt  
 Marienweg 26  
 98574 Schmalkalden  
 Telefon: 03683 782237  
 E-Mail: [bertram@engelhaupt-online.de](mailto:bertram@engelhaupt-online.de)

**Kleingartenverein Wernshausen e.V.**

gegründet: 1949  
 Ansprechpartner: Alfred Gatzke  
 Straße der DSF 5a  
 98574 Schmalkalden, OT Wernshausen  
 Telefon: 036848 20521  
 E-Mail: [alfred.gatzke@yahoo.de](mailto:alfred.gatzke@yahoo.de)

**Freie Gartenvereine****Gartenverein „Kleines Ehrental“ e.V.**

gegründet: 1994  
 Ansprechpartner: Henry Dehler  
 Herrentälchen 63  
 98574 Schmalkalden  
 Telefon: 0162 9424848  
 E-Mail: [henry\\_dehler@web.de](mailto:henry_dehler@web.de)

**Lage: Grasberg**

Anzahl Parzellen gesamt: ? - **Anzahl freie Parzellen: ?**  
 Mitgliedsbeitrag pro Jahr: ... €  
 Pacht: je nach Größe, ... €/m<sup>2</sup>  
 Gartenlaube vorhanden: ?  
 Strom vorhanden: ?  
 Wasseranschluss vorhanden: ?

**Lage: Wolfsberg**

Anzahl Parzellen gesamt: 65 - **Anzahl freie Parzellen: 3 - 4**  
 Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 25,- €  
 Pacht: je nach Größe, 0,07 €/m<sup>2</sup>  
 Gartenlaube vorhanden: 1 x, 1 x Carport, 2 x ohne  
 Strom vorhanden: ja bzw. unkompliziert verlegbar  
 Wasseranschluss vorhanden: ja

**Lage: Am Quellenweg**

Anzahl Parzellen gesamt: 24 - **Anzahl freie Parzellen: 4 - 5**  
 Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 25,- €  
 Pacht: je nach Größe, 0,07 €/m<sup>2</sup>  
 Gartenlaube vorhanden: ja (Preis VB)  
 Strom vorhanden: ja  
 Wasseranschluss vorhanden: ja

**Lage: Grüner Weg**

Anzahl Parzellen gesamt: 17 - **Anzahl freie Parzellen: 5 - 8**  
 Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 30,- €  
 Pacht: je nach Größe, 0,20 €/m<sup>2</sup>  
 Gartenlaube vorhanden: nein  
 Strom vorhanden: ja  
 Wasseranschluss vorhanden: ja, Grundwasserpumpe

**Lage: Herrentälchen**

Anzahl Parzellen gesamt: 14 - **Anzahl freie Parzellen: 3**  
 Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 40,- €  
 Pacht: im Mitgliedsbeitrag enthalten  
 Gartenlaube vorhanden: ja  
 Strom vorhanden: nein  
 Wasseranschluss vorhanden: nein

**Lage: Wernshausen**

Anzahl Parzellen gesamt: 30 - **Anzahl freie Parzellen: 4 - 5**  
 Mitgliedsbeitrag pro Jahr 25,- €  
 Pacht: je nach Größe, 0,13 €/m<sup>2</sup>  
 Gartenlaube vorhanden: keine  
 Strom vorhanden: nein  
 Wasseranschluss vorhanden: ja, Grundwasserpumpe

**Lage: Herrentälchen**

Anzahl Parzellen gesamt: 41 - **Anzahl freie Parzellen: 2 - 3**  
 Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 38,- €  
 Pacht: im Mitgliedsbeitrag enthalten  
 Gartenlaube vorhanden: 1 x ja  
 Strom vorhanden: nein  
 Wasseranschluss vorhanden: nein

**Kleingartenverein „Waldfrieden“ e.V.**

gegründet: nicht bekannt

Ansprechpartner: Peter Hemming

Schmiedhof 28

98574 Schmalkalden

Telefon: 03683 659219

E-Mail: [hemmingsan@aol.com](mailto:hemmingsan@aol.com)**Kleingartensparte „Oberes Welgerstal“ e.V.**

gegründet: 1992

Ansprechpartner: Eberhard Ritter

Renthofstraße 95a

98574 Schmalkalden

Telefon: 03683 7370

E-Mail: [rittereberhard@yahoo.de](mailto:rittereberhard@yahoo.de)**Kleingartensparte „Südthüringer Herrenwiese“ e.V.**

gegründet: 1933

Ansprechpartner: Otto-Ernst Kolbe

Pfungstgasse

98574 Schmalkalden

Telefon: 03683 780640

E-Mail: n. n.

**Gartenverein „Hühn“ Wernshausen e.V.**

gegründet: 1994

Ansprechpartner: Martin Eichhorn

Neue Gasse 12

98574 Schmalkalden, OT Wernshausen

Telefon: 01522 2593805

E-Mail: me85zt

Lage: **Mäusegraben**Anzahl Parzellen gesamt: 12 - **Anzahl freie Parzellen: 1**

Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 30,- €

Pacht: je nach Größe, 0,15 €/m<sup>2</sup>

Gartenlaube vorhanden: ja

Strom vorhanden: ja

Wasseranschluss vorhanden: nur im Sommer

Lage: **Welgerstal unterhalb „Hundehütte“**Anzahl Parzellen gesamt: 9 - **Anzahl freie Parzellen: 0**

Mitgliedsbeitrag pro Jahr: 25,- €

Pacht: -

Gartenlaube vorhanden: ja

Strom vorhanden: nein

Wasseranschluss vorhanden: ja

Lage: ...

Anzahl Parzellen gesamt? - **Anzahl freie Parzellen: ?**

Mitgliedsbeitrag pro Jahr: ... €

Pacht: je nach Größe, ... €/m<sup>2</sup>

Gartenlaube vorhanden: ?

Strom vorhanden: ?

Wasseranschluss vorhanden: ?

Lage: **Wernshausen**Anzahl Parzellen gesamt: 9 - **Anzahl freie Parzellen: 4**

Mitgliedsbeitrag pro Jahr: -

Pacht: -

Gartenlauben/Schuppen vorhanden: ja

Strom vorhanden: nein

Wasseranschluss vorhanden: nein

\* Das Einverständnis aller Ansprechpartner zur Veröffentlichung der Daten liegt vor!

**Aus der Stadt****Anmeldung Grundschule Schmalkalden**

Aufgrund der Änderung der Schulordnung zum 1. August 2020 müssen alle Kinder, die bis zum 1. August 2022 sechs Jahre alt sind, schon im Mai dieses Jahres zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr (2022/2023) angemeldet werden. Kinder, die bis zum 30.06.2022 mindestens 5 Jahre sind, können angemeldet werden.

Die Termine für die Schulanmeldung an der Staatlichen Grundschule Schmalkalden sind wie folgt:

Montag, 03.05.2021	08:00 – 14:00 Uhr
Dienstag, 04.05.2021	08:00 – 14:00 Uhr 16:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, 05.05.2021	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag, 06.05.2021	08:00 – 14:00 Uhr
Montag, 10.05.2021	08:00 – 14:00 Uhr.

Die entsprechenden Unterlagen (Anmeldung zum Schulbesuch + Anmeldung Religion/Ethik) erhalten Sie im Kindergarten oder finden Sie auf unserer Homepage unter Formulare. Die vollständig ausgefüllten Formulare müssen durch alle Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

**Die Anmeldefrist ist bis zum 10. Mai 2021 festgelegt. Ich bitte um Einhaltung des Termins.**

U. Witter  
Schulleiterin

**Staatliche Grundschule Schmalkalden**  
Renthofstraße 19, 98574 Schmalkalden  
Tel.: 0 36 83 / 40 27 19 • Fax: 0 36 83 / 4 07 91 43



Heinrich-Heine-Bibliothek  
**Veranstaltungen im Mai 2021**

- Kinder-Veranstaltungen
- Veranstaltung für Jugendliche
- Veranstaltung für Erwachsene
- Ausstellung

Veranstaltungen	Tag	Datum	Uhrzeit
Entdeckungsreise Bibliothek: Bilderbuchkino Online unter: <a href="http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live">www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live</a>	Di.	04.05.2021	16.00 – 16.30 Uhr 16.30 – 17.00 Uhr
Kreativzeit: Muttertagsgeschenk Online unter: <a href="http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live">www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live</a>	Mi.	05.05.2021	15.00 – 16.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Entdeckungsreise Bibliothek: Bilderbuchkino Online unter: <a href="http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live">www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live</a>	Di.	11.05.2021	16.00 – 16.30 Uhr 16.30 – 17.00 Uhr
Kreativzeit: Vätertagsgeschenk Online unter: <a href="http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live">www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live</a>	Mi.	12.05.2021	15.00 – 16.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Entdeckungsreise Bibliothek: Bilderbuchkino Online unter: <a href="http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live">www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live</a>	Di.	18.05.2021	16.00 – 16.30 Uhr 16.30 – 17.00 Uhr
Kreativzeit: 3 D Schmetterlinge Online unter: <a href="http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live">www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live</a>	Mi.	19.05.2021	15.00 – 16.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Entdeckungsreise Bibliothek: Bilderbuchkino Online unter: <a href="http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live">www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live</a>	Di.	25.05.2021	16.00 – 16.30 Uhr 16.30 – 17.00 Uhr
Kreativzeit: Glitzerschuppenfisch Online unter: <a href="http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live">www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live</a>	Mi.	26.05.2021	15.00 – 16.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr

**Onleiheprechstunden zu Fragen zum Onleiheportal Thuebibnet und Onleihe-App finden nach vorheriger persönlicher Terminabsprache statt.**

**Alle Kinder- und Jugendveranstaltungen sind kostenlos.**

**Pandemiebedingt kann es zu Änderungen kommen. Alle Informationen finden Sie auf unserer Website bzw. Social-Media-Kanälen.**

**Öffnungszeiten** (außer Sonn- und Feiertage):

- Montag: geschlossen
- Dienstag: 10:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch: 10:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 10:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
- Freitag: 10:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
- Samstag: 10:00 – 12:00 Uhr

**Achtung!**  
 Aufgrund der  
 Pandemiesituation  
 geänderte  
 Öffnungszeiten!

Stadt- und Kreisbibliothek  
 Kirchhof 4, 98574 Schmalkalden  
 Ausleihe- 03683 / 606216  
[www.stadtbibliothek-schmalkalden.de](http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de)  
[www.bibliothek.schmalkalden.de](http://www.bibliothek.schmalkalden.de)  
[heinebibliothek-schmalkalden@zv-kultur-sm.de](mailto:heinebibliothek-schmalkalden@zv-kultur-sm.de)  
[info@stadtbibliothek-schmalkalden.de](mailto:info@stadtbibliothek-schmalkalden.de)  
 @heinebibliothekschmalkalden  
 @heine\_bibliothek\_schmalkalden



Online-Lesung im Livestream  
**„Rosen und Knochen“**  
 Die Hexenwald-Chroniken

von und mit  
**Christian Handel**



**FREITAG**

**23.04.2021 | 11:00 Uhr**

[www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live](http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live)



Stadt- und Kreisbibliothek  
 "Heinrich Heine" Schmalkalden  
 Kirchhof 4, 98574 Schmalkalden  
 +49 3683 606216

@heinebibliothekschmalkalden  
 Web: [www.stadtbibliothek-schmalkalden.de](http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de)  
 Mail: [heinebibliothek-schmalkalden@zv-kultur-sm.de](mailto:heinebibliothek-schmalkalden@zv-kultur-sm.de)

**IM WALD BADEN  
 AM INTERNATIONALEN TAG DES BAUMES**

**Den Wald als Therapeuten nutzen? Kursleiterin Silke Grieger zeigt am Aktionstag in Schmalkalden und Bad Liebenstein, wie im Wald ganz ohne Badeanzug gebadet wird.**

Über drei Billionen Bäume, unsere Sauerstofflieferanten ohne die wir nicht leben könnten, machen die Erde zu einem grünen Planeten.

Pflanzen, aufforsten, Natur schützen, ein Zeichen gegen die klimatischen Veränderungen setzen – der Tag des Baumes hat sich zu einer der größten und erfolgreichsten Mitmachaktionen im Naturschutz entwickelt. Jährlich am 25. April wird er von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) in Zusammenarbeit mit Städten, Forstämtern und Kommunen begangen – weil jeder gepflanzte Baum zählt.

Die Tradition des internationalen Tages des Baumes wurde ausgerechnet im baumarmen Nebraska vor über 150 Jahren ins Leben gerufen und geht auf den Aktionismus des amerikanischen Politikers Julius Sterling Morton zurück. „Andere Festtage dienen der Erinnerung“, so Morton damals, „der Tag des Baumes weist in die Zukunft.“ – Ein Satz, dessen Aussage heute im Licht des Klimawandels und der Rodung der (Ur)wälder immer mehr an Brisanz und Bedeutung gewinnt. In Deutschland wurde der erste Tag des Baumes 1952 begangen.

Auch in diesem Jahr werden zahlreiche Aktionen in der Region angeboten. Ganz gleich, ob man nun einen Setzling in die Erde einräbt oder beim Waldbaden angeleitet, zwischen die Bäume eintaucht. Heute ist sich jeder bewusst, dass die hölzernen Giganten nicht nur für die Umwandlung von Kohlenstoffdioxid in Sauerstoff zuständig sind oder als Bau- und Werkstoff, als Energieträger dienen oder Lebensraum für viele Wildtiere bieten. Bäume können den Menschen ebenso entschleunigen, als Ruhe- oder Erholungspol dienen – der Wald ist besonders in der aktuellen Zeit ein Zufluchtsort.

Doch was erlebt man nun speziell bei einem Waldbad? „Shinrin Yoku“ – japanisch für ein Bad in der Atmosphäre des Waldes, ist ein wunderschönes Naturerlebnis. Es geht darum, mit viel Aufmerksamkeit und Achtsamkeit die gesunden Inhaltsstoffe des Waldes aufzunehmen und entspannt und voller Energie in den oftmals stressigen Alltag zurückzukommen. Mit Tipps, wie der Wald auf unsere Gesundheit wirkt und vielen kleinen Übungen für zu Hause, rüstet Kursleiterin Silke Grieger die Teilnehmer bestens für die Bewältigung der nächsten Situationen oder ein alleiniges Waldbaden.

Am diesjährigen Tag des Baumes gibt es im Rahmen von zwei Veranstaltungen die Möglichkeit, in die Faszination Waldbaden einzutauchen. Der zweistündige Kurs zu einem Preis von 19,00 € pro Person findet am 25.04.2021 um 10 Uhr ab dem Schmalkalder Waldhaus statt und um 15:00 Uhr ab dem BioBad Glücksbrunn in Schweina, einem Ortsteil von Bad Liebenstein. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird unbedingt um eine vorherige Anmeldung gebeten. Anmeldungen können unter [www.waldbaderei.de](http://www.waldbaderei.de) oder unter [www.bad-liebenstein.de/onlineshop](http://www.bad-liebenstein.de/onlineshop) vorgenommen werden. Alle notwendigen Corona Schutzmaßnahmen werden den Teilnehmern vorab mitgeteilt. Die Durchführung unterliegt den rechtlichen Pandemiebestimmungen.





## GARTENTIPPS IM MAI

### NUN SIND WIR IM WONNEMONAT MAI UND ALLERORTEN IST ES GRÜN GEWORDEN.

Auch das Unkraut sprießt und sollte bekämpft werden. Wurzelunkräuter kann man ausstechen. Bei Quecke und Giersch wird empfohlen, diese nicht auf den Kompost zu geben. Wenn doch, sollte man sie vorher zumindest in der Sonne 1-2 Tage gesondert antrocknen lassen.

**GEMÜSE & CO.** Nach den Eiseiligen kommen auch die wärme liebenden Pflanzen ins Freiland oder es wird direkt ins Freiland gesät. Günstig ist es, wenn Pflanzen wie Gurken, Tomaten und Paprika vorher abgehärtet werden konnten.

Radieschen wachsen rasant und sind immer wieder eine gute Aussaat für entstandene Erntelücken wie zum Beispiel bei Kohlrabi. Spinat und Salat vertreiben als Beetpartner Erdflöhe und verhindern so den lästigen Lochfraß auf den Blättern der Radieschen.

Im Mai kann man Porree und Rosenkohl für die Herbst- und Winterernte pflanzen. Bitte den Standortwechsel beachten. Sonst kann Kohlhernie auftreten, eine Pilzinfektion, die sich über den Boden übertragen kann.

Wer die Bittersalate Radicchio und Chicorée mag, kann diese jetzt gut aussäen. Sie bilden lange Pfahlwurzeln und lassen sich dadurch nur schwer umpflanzen. Nach der Keimung baldmöglichst auf ca. 25 cm Abstand vereinzeln.

Möhren, Mangold oder Pastinaken rechtzeitig nach der Keimung ausdünnen, damit die einzelnen Pflanzen sich gut entwickeln können.

Mit der Aussaat von Bohnen sollte man warten, bis auch die Nachttemperaturen über +10 °C liegen. Das einjährige Bohnenkraut, dazwischen gesät, steigert das Aroma der Bohnen und kann Bohnengerichte verfeinern. Das mehrjährige Bergbohnenkraut hat die gleiche Wirkung – aber es bildet große Polster und sollte deshalb besser an den Rand gepflanzt werden.

**SCHÄDLINGE:** Möhrenfliegen, Kohlfiegen oder Bohnenfliegen können viel Schaden anrichten. Es ist deshalb sinnvoll, Gemüsebeete mit Gemüsefliegennetzen oder -vlies abzudecken. So können die Falter oder Fliegen keine Eier ablegen.

Gurken mulchen – mit einer Schicht aus Stroh oder gehäckselten Gartenabfällen. Schwarze Folie ist weniger attraktiv, erfüllt aber auch den Zweck, den Boden zu erwärmen und damit den Ertrag zu steigern.

**OBSTBÄUME:** Haben Sie neue Obstbäume gepflanzt, binden Sie die steil wachsenden Seitentriebe herunter oder bringen sie sie mit kleinen angehängten Gewichten in eine horizontale Position. So fördern sie die Fruchtholzbildung.



Bei Kiwi's die neu gebildeten Triebe der großfrüchtigen Sorten Ende Mai auf 2-3 Blätter zurückschneiden. Daraus entstehen Kurztriebe, die im nächsten Jahr gut Früchte tragen. Mini-Kiwis tragen auch ohne Rückschnitt gut.

Bei reichtragenden Pflaumensorten (Juna, Topfit) können nach frühzeitigem Ausdünnen größere und sehr saftige Früchte geerntet werden. An jedem Zweig höchstens 12 – 15 Früchte je laufendem Meter belassen.

Johannisbeeren benötigen einen gleichmäßig feuchten humusreichen Boden. Sonst werfen die Sträucher einen Teil ihrer Fruchtansätze ab. Stickstoffreiche Düngung oder Wurzelverletzungen fördern ebenfalls das sogenannte Verrieseln. Johannisbeeren nicht hacken, sondern mit einer dünnen Mulchschicht bedecken und bei Trockenheit wässern.

Beim Umschlagen der Farbe der jungen Süßkirschen von Grün nach Gelb legt die Kirschfruchtfliege ein Ei in jede Frucht. Zum Abfangen der Weibchen können auf der Südseite der Bäume klebrige Gelbtapfen aufgehängt werden. Kleine Bäume kann man mit Vlies oder Netzen schützen.



### Gartenbörse des Regionalverbandes der Gartenfreunde

Der **Regionalverband der Gartenfreunde** bietet im Raum Schmalkalden nachstehende Gärten zum Pächterwechsel an.

KGV An der Queste	1 Parzelle
KGV Am Quellenweg	3 Parzellen
KGV Grüner Weg	1 Parzelle
KGV Märzenliede I	1 Parzelle
KGV Märzenliede II	1 Parzelle
KGV Kleines Herrentälchen	2 Parzellen
KGV Am Wolfsberg	1 Parzelle
KGV Wernshausen	3 Parzellen
KGV Zur Lücke Schwallungen	6 Parzellen
KGV Sonnenhöhe	1 Parzelle
KGV Grasberg	1 Parzelle

Interessenten wenden sich bitte an den Regionalverband der Gartenfreunde: Leipziger Straße 71 • 98617 Meiningen  
Tel: 03693 - 820995 • Mail: rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de  
Peter Sitz: 03683 - 623952 • guenterpfaff@t-online.de, oder direkt an die Vereine/Kleingartenanlagen.

Wir geben Ihnen gern einen Termin zur Besichtigung der Gärten.

**AUS DEN ORTSTEILEN****Erreichbarkeit der Ortsteilbürgermeister**

*Aufgrund der aktuellen Lage können momentan keine Sprechstunden durchgeführt werden.  
Sie können sich gerne telefonisch oder per E-Mail an die Ortsteilbürgermeister wenden!*

**Asbach**

Jens-Uwe Duft Tel. 0175 9149381  
Mail otv-asbach@web.de

**Grumbach**

Marcel Kürschner Tel. 0179 3204726  
Mail imkerman@gmx.de

**Mittelschmalkalden**

Peter Trabert Tel. 0152 34569902  
Mail p.trabert@freenet.de

**Mittelstille**

Bernd Gellert Tel. 0171 2344260  
Mail Bernd.gellert@gmx.net

**Möckers**

Otto Klee Tel. 03683/605681  
Mail otto.klee@web.de

**Wernshausen**

Hartmut Kremmer Tel. 21092 oder 0170 1854835  
Mail Hartmut.kremmer@gmx.net

**Springstille**

Hans-Gert Reich Tel. 036847/40548  
Fax 036847/51966  
Mail buergermeister@springstille.de

20.05.2021 **Fotospaziergang**  
Treffpunkt: 10.00 Uhr Stadtteilbüro

**Alternativangebot: Workshop Handfotografie virtuell**  
über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>

27.05.2021 **Auf Luthers Spuren durch Schmalkalden**  
Treffpunkt: 10.00 Uhr IFBW e. V.

**Alternativangebot: Auf Luthers Spuren durch Schmalkalden**  
virtuell über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>

**Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Bestimmungen die Veranstaltungen nur mit Anmeldungen stattfinden können!**



Über unser Portal  
<https://ifbw.moodle.school>  
können wir auf Anfrage Online-Beratungen durchführen!

**WERNSHAUSEN****Anmeldung Grundschule Wernshausen**

Aufgrund der Änderung der Schulordnung zum 1. August 2020 müssen alle Kinder, die bis zum 1. August 2022 sechs Jahre alt sind, schon im Mai dieses Jahres zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr (2022/2023) angemeldet werden. Kinder, die bis zum 30.06.2022 mindestens 5 Jahre sind, können angemeldet werden.

Die Termine für die Schulanmeldung sind wie folgt:

**Montag, den 3. Mai 2021 von 08.00 – 14.00 Uhr**  
oder

**Donnerstag, den 6. Mai 2021 von 14.00 – 17.00 Uhr**

im Sekretariat der Staatlichen Grundschule Wernshausen.

Zum Einzugsgebiet gehören die Kerngemeinde Wernshausen mit ihren Ortsteilen Niederschmalkalden und Helmers.

Konnten die Anmeldeunterlagen nicht über die Kindertagesstätten an die Sorgeberechtigten weitergegeben werden, bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Schule.

Postalisch: Staatliche Grundschule Wernshausen  
Bahnhofsallee 13  
98574 Schmalkalden

Telefonisch: 036848 22476

Mailadresse: [gs-wernshausen@kreis-sm.de](mailto:gs-wernshausen@kreis-sm.de)

**Die Anmeldefrist ist bis zum 10. Mai 2021 festgelegt.**

Ich bitte um Einhaltung des Termins.

P. Storandt  
Schulleiterin

**WALPERLOH****Stadtteilbüro Walperloh**

Allendstraße 30

Telefon: 03683/6467300

Mobil: 0157/30051576

**Beratungen und Sprechzeiten finden nur nach telefonischer Terminabsprache statt!**

**Sprechzeit**

Dienstag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

**Sprechstunde für Familien und Alleinerziehende:**

Freitag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr (Bitte Termin vereinbaren)

**Beratungen**

Dienstag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr Beratung für Jüngere

**Veranstaltungen laut Plan:**

Donnerstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

**Treffpunkt Stadtteilbüro oder IFBW e. V. Rötweg 6**

**Mai 2021**

06.05.2021 **Ausflug zum ehemaligen Landes-Gartenschau-Gelände**  
Treffpunkt: 10.00 Uhr IFBW e. V.

**Alternativangebot: Kreatives Gestalten von Karten zum Muttertag**  
virtuell über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>

**Eröffnung Zweigstelle  
Wernshausen  
21.04.2021 | 14:00 Uhr**



## Eröffnung Zweigstelle Wernshausen

Ab 21.04.2021 eröffnet die Heine-Bibliothek eine Zweigstelle im Rathaus von Wernshausen. Es können zu den Öffnungszeiten Bücher, DVDs, Konsolenspiele und vieles mehr ausgeliehen werden. Nutzern steht auch die Onleihe zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie!

**Eröffnung:  
21.04.2021 | 14:00 Uhr**

**Medienausleihe:  
jeden Mittwoch | 15:00-17:00 Uhr**

Alexander-Puschkin-Str. 1, 98574 Schmalkalden,  
Ortsteil Wernshausen



Stadt- und Kreisbibliothek  
„Heinrich Heine“  
Kirchhof 4, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/606217  
www.stadtbibliothek.schmalkalden.de  
Mail: info@stadtbibliothek.schmalkalden.de

## Einladung zur Bürgerversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu einer Bürgerversammlung am

**Mittwoch, den 21. April 2021, 18.00 Uhr,  
in das Bürgerhaus „Werra-Aue“ Werraweg 1  
im Ortsteil Wernshausen**

herzlich einladen.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Vorstellung der geplanten Maßnahme zur äußeren Erschließung Abwasser/Gas Wernshausen – Helmers
- Informationen zur Straßenbaumaßnahme Rothebergstraße im Ortsteil Helmers

**Zu den Themen werden Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der GEWAS und der Werraenergie anwesend sein.**

Ich freue mich auf Ihr Kommen  
und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Kaminski  
Bürgermeister



## ÖFFNUNGSZEITEN UND REGELMÄSSIGE ÖFFENTLICHE FÜHRUNGEN AUF EINEN BLICK

Veranstaltungsmeldungen unter  
[www.schmalkalden.com/veranstaltungen](http://www.schmalkalden.com/veranstaltungen)

IN  
EIGENER  
SACHE

**Tourist-Information**  
Auer Gasse 6–8, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/6097580, Fax 03683/60975821  
E-Mail: [info@schmalkalden.de](mailto:info@schmalkalden.de)

### ÖFFNUNGSZEITEN:

**Geschlossen**

**Telefonische Beratung**  
Montag-Freitag 10:00–15:00 Uhr  
03683/6097580

### ÖFFENTLICHE STADTFÜHRUNGEN:

**Es werden keine Stadtführungen durchgeführt.**

## SEHENSWERTES

**\*\*Schloss Wilhelmsburg** **IM APRIL GESCHLOSSEN**  
November–März: Di.–So. 10:00–16:00 Uhr  
Audioguide deutsch/englisch und speziell für Kinder

**\*\*Techn. Museum Neue Hütte**  
November–März: Mi.–Fr. 10:00–16:00 Uhr, So. 12:00–16:00 Uhr,  
sowie an gesetzlichen Feiertagen **IM APRIL GESCHLOSSEN**

**\*\*Viba Nougat-Welt**  
Ausstellung: **IM APRIL GESCHLOSSEN**  
Montag–Sonntag: 10.00–18.00 Uhr  
\*letzter Einlass: 17.00 Uhr  
Restaurant: **IM APRIL GESCHLOSSEN**  
Montag–Sonntag: 11.00 Uhr–18.00 Uhr  
**der Viba-Shop hat wieder geöffnet:**  
Montag–Freitag: 11.00–16.00 Uhr,  
Samstag: 10.00–14.00 Uhr, Sonntag: geschlossen  
Lecker-Telefon: **Am Wochenende to-go-essen bestellen**

**\*\*Historicum Zinnfigurenmuseum und Münzpresse 1765**  
Mo.–Fr. 10:00–13:00 Uhr, 15:00–18:00 Uhr, Mi. 10:00–18:00 Uhr,  
Sa. 10:00–12:00 Uhr, **IM APRIL GESCHLOSSEN**  
Führungen & Zinnfiguren gießen: auf Anfrage unter 0172/7810787

**\*\*Weidebrunner Gasse 13–das Fachwerkerlebnishaus**  
Di.–Sa. 11:00–17:00 Uhr **IM APRIL GESCHLOSSEN**  
Führungen nach Vereinbarung (auch außerhalb der Öffnungszeiten)

**\*\*OTTO MUELLER MUSEUM DER MODERNE**  
Mittwoch+Donnerstag+Freitag 10:00–18:00 Uhr,  
Samstag 10:00–17:00 Uhr, **IM APRIL GESCHLOSSEN**  
Sonntag 14:00–17:00 Uhr  
Museumsshop inkl. Buchhandlung Lesezeichen geöffnet  
**\*\*Stadt- und Kreisbibliothek Heinrich Heine**  
Bitte beachten Sie die vorübergehenden Öffnungszeiten:  
geschlossen

**\*\*Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden, Schlossküchenweg 15**  
Dienstag: 9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
Zur Zeit nur nach Voranmeldung.  
Tel. 03683/60 40 39  
[stadtarchiv@schmalkalden.de](mailto:stadtarchiv@schmalkalden.de)

**\*\*Barfußerlebnispark am Waldhaus**  
täglich geöffnet

**\*\*Wildgehege im Ehrental****\*\*Lichtblickkirche in Asbach**

mediale Kirche mit Touchscreen, Wandereinstieg zum Besinnungsweg und Kinder-Pilgerweg  
täglich geöffnet von 10:00-19:00 Uhr

**Öffnungszeiten Stadtkirche St. Georg April 2021:**

Dienstag bis Samstag 14–15 Uhr und samstags 11–12 Uhr

**Türmerstube:**

November–April geschlossen

## VERANSTALTUNGEN APRIL/MAI 2021

immer aktuell unter [www.schmalkalden.com](http://www.schmalkalden.com)

immer dienstags | 16:00–16:30 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek  
16:30–17:00 Uhr | „Heinrich Heine“  
Vorlesenachmittag im Livestream für Kinder von 3 bis 7 Jahre

immer mittwochs | 09:00–15:00 Uhr | Altstadt  
Wochenmarkt–Grüner Markt in der Altstadt

immer mittwochs | 15:00–16:00 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek  
16:00–17:00 Uhr | „Heinrich Heine“  
(Online)Kreativzeit als Live-Stream – ab Dienstag können die Bastelmaterialien in der Bibliothek abgeholt werden

immer samstags | 09:00–12:00 Uhr | Altstadt  
Wochenmarkt – Grüner Markt in der Altstadt

21.04.2021 | 14:00 Uhr | Rathaus Wernshausen  
**Eröffnung der Zweigstelle der Bibliothek in Wernshausen**  
Im Rathaus von Wernshausen, Alexander-Puschkin-Straße 1, können ab dem 21.04.2021 immer mittwochs von 15:00–17:00 Uhr Bücher, DVDs und vieles mehr ausgeliehen werden.

23.04.2021 | 11:00 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek „Heinrich Heine“  
**Rosen und Knochen – Online-Lesung im Livestream**  
Zum Welttag des Buches am 23.04.2021 liest Christian Handel online aus seinem Buch *Rosen und Knochen – Die Hexenwald-Chroniken. Die Dämonenjägerinnen Muireann und Rose bekämpfen Kobolde und Trolle und geraten dabei in ein alptraumhaftes Abenteuer. Die Veranstaltung findet online im Livestream statt. Der Livestream ist aufrufbar unter [www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live](http://www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live)*

### Folgende Termine aufgrund der derzeitigen Situation unter Vorbehalt

08./09.05.2021 | Schloss Wilhelmsburg  
**„Mittelalterlicher WEIHNACHTSMARKT auf Schloss Wilhelmsburg“**  
Der Weihnachtsmarkt 2020 ist nicht ausgefallen, nur verschoben!

12.05.2021 | 09:00 & 10:30 Uhr | Schloss Wilhelmsburg  
**Schüler spielen für Schüler im Riesensaal**  
Schüler der Musikschule Schmalkalden musizieren für Schulklassen

14.–16.05.2021 | Altmarkt  
Weinmarkt in der Altstadt

**Vorschau**

21.–24.05.2021 | Schloss Wilhelmsburg  
**Schlössertage „Aufgegangen! Gartenlust und fürstliche Gewächse!“**

21.05.2021 | 19:00 Uhr | Schloss Wilhelmsburg Tafelgemach  
**500 Jahre Luthers Entführung auf die Wartburg**  
Vortrag: Dr. Kai Lehmann

22.05.2021 | 19:00 Uhr | Schloss Wilhelmsburg Tafelgemach  
**Ensemble „Musikalisches Tafelkonfekt“**

23.05.2021 | 17:00 Uhr | Schloss Wilhelmsburg Schlosskirche  
**45. Konzertreihe mit der Renaissance-Orgel in der Schlosskirche** zu Schmalkalden mit Marais Consort – „Sonate concertate – Zu Ehren von Jakob Stainer (1619 – 1683)“, Ingelore Schubert, Orgel / Hans – Georg Kramer, Viola da gamba

24.05.2021 | Schloss Wilhelmsburg  
**Kinderprogramm zu Pfingsten**  
15:30 Uhr Marionettenspiel „König Drosselbart“ mit dem TAB-Figurentheater  
13:00–17:30 Uhr Historisches Fechten mit Sven Richter  
ab 13:00 Uhr Kinderschminken und Hüpfburg mit dem Familienzentrum Schmalkalden

Sonderausstellung  
**Wolfgang Nickel „Wiedergeburt der Renaissance“**

### Stadt- und Kreisbibliothek Heinrich-Heine

#### Öffnungszeiten (außer Sonn- und Feiertage)

Montag: geschlossen  
Dienstag: 10:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr  
Mittwoch: 10:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr  
Donnerstag: 10:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr  
Freitag: 10:00–12:00 und 14:00–16:00 Uhr  
Samstag: 10:00–12:00 Uhr



#### Onleiheprechstunde

Bei Fragen zur Thüringer Onleihebibliothek ThueBibNet, Onleihe-App, zu eBook-Readern usw.!  
Vereinbaren Sie einen individuellen Termin mit den Mitarbeiter\*innen der Bibliothek.

### Gottesdienste

**Evangelische Kirchengemeinde Schmalkalden, Kirchhof 3, Tel. 03683/407432**  
[www.kirchengemeinde-schmalkalden.de/](http://www.kirchengemeinde-schmalkalden.de/)  
[www.kompass-schmalkalden.de](http://www.kompass-schmalkalden.de)

**Stadtkirche St. Georg**  
sonntags, 10.30 Uhr | Gottesdienst wöchentlich

**Kirchsaal Weidebrunn**  
sonntags | 09.00 Uhr | 25.04./ 09.05.

**Kirchsaal Näherstille**  
sonntags | 09.00 Uhr | Gottesdienst 14-tägig ab 11.04.21

**Kirchsaal Mittelstille**  
sonntags | 09.00 Uhr | NEU: Gottesdienst 14-tägig ab 18.04.21

**Kirchsaal Breitenbach**  
sonntags | 14.00 Uhr | Gottesdienst 14-tägig ab 11.04.21

**Kirchsaal Grumbach**  
– kein Gottesdienst von 11.04.–16.05.21 –

**Kirche Haindorf**

sonntags	10.30 Uhr	Gottesdienst wöchentlich
14-tägig montags	14.15 Uhr	Frauenhilfe
1. Montag/Monat	20.00 Uhr	Frauenkreis
Montag	19.30 Uhr	Bibelstunde Kapelle Christl. Wohnstätten
Dienstag/wöchentlich	19.00 Uhr	Kirchenchor
1. Freitag/Monat	19.30 Uhr	Gemeindegebet in der Seitenkapelle Kirche
Freitag/wöchentlich	19.30 Uhr	Junge Gemeinde

**Kirche Asbach**

Hörspielkirche | 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr täglich geöffnet  
sonntags | 10.30 Uhr | vorerst kein Gottesdienst

**Gottesdienste der Landeskirchlichen Gemeinschaft:**  
jeden 1. Sonntag 14.30 Uhr

**Gottesdienste in Springstille**

Sonntag, 25.04. | 10.45 Uhr | Gottesdienst  
Sonntag, 09.05. | 10.45 Uhr | Konfirmations-  
gottesdienst  
Himmelfahrt, 13.05. | 11 Uhr | Open-Air-Gottesdienst  
in Altersbach

Kirche online aus Springstille und weitere Termine unter:  
[www.pfarramt-springstille.de](http://www.pfarramt-springstille.de)

**Hospitalskapelle**

Montagsandachten | jeweils 13.00 Uhr

**Gemeindehaus St. Georg:**

– vorerst geschlossen –  
– alle Infos entnehmen Sie bitte dem Gemeindebrief oder der  
Homepage: [www.kirchengemeinde-schmalkalden.de](http://www.kirchengemeinde-schmalkalden.de)

**Sonstige Veranstaltungen Stadtkirche:**

– keine –

**musikalische Veranstaltungen Stadtkirche:**

– keine –

**Öffnungszeiten Stadtkirche St. Georg März – April 2021:**

Dienstag bis Samstag 14–15 Uhr und samstags 11–12 Uhr

**Türmerstube:**

November–April geschlossen  
Anfragen unter: Tel. 03683/40 24 71 ; FAX 03683/40 74 33  
[www.kirchengemeinde-schmalkalden.de](http://www.kirchengemeinde-schmalkalden.de)

**Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Schmalkalden,  
Kanonenweg 14, Tel. 03683/606220**

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde am Kanonenweg führt bis auf Weiteres keine Veranstaltungen im Gemeindezentrum durch. Gottesdienste werden aufgezeichnet und können im YouTube-Kanal der EFG Schmalkalden abgerufen werden. Trotz Corona-Krise gibt es mittwochs, 19 Uhr, ein Bibelgespräch in einer Konferenzschaltung per Telefon. Jugendliche sind freitags, 19 Uhr, per Zoom zu einem eigenen Abend mit dem Gemeindeferenten eingeladen.

Interessierte können die Informationen zur jeweiligen Einwahl beim Gemeindeferenten Silas Birnbaum, Telefon (03683) 4087077, oder Gemeindeleiter Frank Schepella, Telefon (03683) 601787, erfragen. Beide stehen auch für Gespräche zur Verfügung.

<https://www.youtube.com/channel/UCVJiqWKfe3vznpbfouj33-w>

**JESUS-GEMEINDE Schmalkalden e.V.  
Werksgebäude Hachelstein, Asbacher Str. 2a  
Tel. 03683/600081**

mittwochs | 9:00 Uhr | Mami-Kreis  
sonntags | 10:00 Uhr | Gottesdienst

**Ladenkirche Schmalkalden der  
Evangelisch-methodistischen Kirche  
in der Haargasse 6**

Samstag, 17.04. | 18.00 Uhr | Wochenschlussandacht  
Sonntag, 25.04. | 10.45 Uhr | Gottesdienst

Unsere Termine sind unter Vorbehalt erstellt.  
Aktuelle Information sind immer auf unserer Homepage  
[emk-rennsteig.de](http://emk-rennsteig.de) zu finden.

**Begegnungsstätte diakoniewert**

**Bahnhofstraße 1 und 44  
98574 Schmalkalden**  
Telefonische Begegnung und Beratung  
für Menschen mit Behinderung/psychischer Erkrankung

Telefon: 03683/403915

Trotz Corona steht unser Beratungsangebot weiter zur Verfügung.  
Vom Montag bis Freitag kann dies in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr  
genutzt werden.

Vermissen Sie Ihre Veranstaltung? Haben Sie Interesse, Ihre Veranstaltung über die Vertriebskanäle der Stadt Schmalkalden kostenfrei zu vermarkten? Dann ganz einfach „Veranstaltung einreichen“ unter [www.schmalkalden.com/veranstaltungen](http://www.schmalkalden.com/veranstaltungen) Bei Fragen steht Ihnen Frau Schulz (Mitarbeiterin Tourist-Information) unter 03683/60975814 gern zur Verfügung.

Nach erfolgreicher Meldung und Freischaltung durch den Redakteur, erscheinen Ihre Veranstaltungen im Online-Veranstaltungskalender sowie in der Printversion, die alle zwei Monate neu erscheint und hier im Amtsblatt.

Des Weiteren melden wir sämtliche Veranstaltungen an Pressekontakte in ganz Thüringen.



Viele Bürgerinnen und Bürger von Schmalkalden sind bemüht, die Stadt sauber zu halten und auf Missstände hinzuweisen. Mit nachfolgendem Formular soll eine Erleichterung für die aufmerksamen Schmalkalder geschaffen werden. Sie können die Meldung ausschneiden und an die Stadtverwaltung senden oder einfach in den Briefkasten an der Rathaustür einwerfen.

## MÄNGELMELDUNG

Ich habe am ..... gegen ..... Uhr folgende Mängel festgestellt:

- Straßenbeleuchtung
- Geh-\*/Radweg\*/Fahrbahn\*
- Verkehrsschild\*/Straßenschild\*
- Regeneinlauf\*/Gully\*
- Spielplatz\*/Grünanlage\*
- Containerstandorte
- Abfall liegt herum
- sonstige Mängel .....
  
- ausgefallen\*/flackert\*
- Mast beschädigt
- schadhaft
- verschmutzt
- verdeckt
- verbrannt
- überfüllt
- verstopft
- wackelt

Kurze, genaue Ortsangabe: .....

- = Zutreffendes ankreuzen
- \* = Zutreffendes unterstreichen

### Anregung:

Ich möchte folgende Anregung geben, die die Stadt Schmalkalden verwirklichen könnte:

.....  
.....

Freiwillige Angaben:

Name, Vorname: ..... E-Mail: .....

Anschrift: .....

Telefonnummer: .....

Schmalkalden, den.....

Unterschrift .....

Der/Die Melder/in wird hiermit nochmals über die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung der Mängelmeldung verarbeitet. Die Stadtverwaltung Schmalkalden verarbeitet die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beseitigung der Mängel aus der Mängelmeldung. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise (Informationen nach Artikel 13 DS-GVO) sowie die allgemeinen Datenschutzinformationen der Stadtverwaltung Schmalkalden auf der Internetseite [www.schmalkalden.de/datenschutz](http://www.schmalkalden.de/datenschutz) verwiesen.

- Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und erkläre mich durch meine Unterschrift mit diesen einverstanden. Über die Folgen der Nichtbereitstellung meiner personenbezogenen Daten wurde ich informiert.

## Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

\_\_\_\_\_  
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am \_\_\_\_\_ folgende Person/en

eingezogen bzw.  ausgezogen:

1.

\_\_\_\_\_  
2.

\_\_\_\_\_  
3.

\_\_\_\_\_  
4.

5.  weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung  
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

### Selbsterklärung bei Eigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m §19BmG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer



Lutherplatz © Achim Böttner



DYNAMISCHES TEAM  
SUCHT VERSTÄRKUNG

## DRUCKER/-IN DIGITAL/OFFSET

### DAS ERWARTET DICH:

- Bedienen untersch. Druck- und Weiterverarbeitungsmaschinen
- Abwechslungsreiche Tätigkeit
- Aufgeschlossenes, sympathisches Team

### VORAUSSETZUNGEN:

- Berufserfahrung im Bereich Digital- oder Offsetdruck
- Erfahrungen im Bereich der Weiterverarbeitung
- Sicherer Umgang mit digitalen Daten
- Selbstständige, verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Sorgfalt
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Du bist engagiert, flexibel, zielstrebig und begegnest neuen Herausforderungen mit Einfallsreichtum und hohem persönlichen Einsatz?

**DANN FREUEN WIR UNS AUF DEINE BEWERBUNG!**



# Mini-Momente



## 2021

steht Kopf



Die Mini-Momente für unsere Kleinsten steht derzeit Kopf. Auch wenn die Welt sich etwas langsamer dreht, möchten wir unser ehemaliges Fotoshooting für die Babys nicht anhalten.

Die Mini-Momente werden 2021 zu einem Online-Fotowettbewerb mit verschiedenen Themenvorgaben und Altersklassen. Wir freuen uns auf die Einsendung Ihrer Schnappschüsse – egal ob Smartphone- oder Kamerafoto – Hauptsache Ihr Kind ist im Mittelpunkt. Der Schnappschuss mit den meisten „Gefällt-mir“-Angaben auf unserer Facebook-Seite wird unser gemeinsamer Mini-Moment werden.

Wir starten die Mini-Momente 2021 mit dem Motto „Frühlingsgefühle“. Alles blüht und erwacht, die Tage werden länger, die

Sonne zeigt sich öfter, die Temperaturen steigen. Ideal die Natur mit Ihrem Kind zu entdecken und auf Spurensuche zu gehen. Bei dem Motto „Frühlingsgefühle“ sind wir auf der Suche nach Babys und Kleinkinder im Alter von 0-2 Jahren, die Spaß und Neugier in der Natur zeigen. Ihrer Kreativität auf Ihrem Schnappschuss sind keine Grenzen gesetzt. Schicken Sie uns Ihre Momentaufnahme bis zum 02.05.2021 per E-Mail, per WhatsApp oder als Direktnachricht über unsere Social-Media-Kanäle.

Es warten tolle Gewinne auf Sie!



**1. Platz:** Familien-Fotoshooting im Wert von 150 € (Foto Schmitt in Schmalkalden)

**2. Platz:** DM-Gutschein im Wert von 50 € (DM-Drogeriemarkt Schmalkalden)

**3.-6. Platz:** Startguthaben in Höhe von je 50 € auf ein neues oder vorhandenes Konto der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG

**7.+8. Platz:** Präsentkorb mit einem Warenwert von je 25 € (Viba Nougatwelt Schmalkalden)

Unter allen Teilnehmern verlosen wir am Ende des Jahres eine Woche Urlaub in einer Ferienwohnung am Wörthersee in Österreich.

**Wir drücken allen Teilnehmern die Daumen!**

Mit freundlicher Unterstützung:

Weitere Informationen und die Teilnahmebedingungen erfahren Sie auf unserer Homepage [www.vrb-meinebank.de](http://www.vrb-meinebank.de), auf unserer Facebook-Seite VRB-MeineBank.de oder auf unserem Instagram-Account [vrbmeinebank](https://www.instagram.com/vrbmeinebank).



## DER EINFACHSTE WEG ZUM NEUEN BAD

DIE BADAUSSTELLUNG IN IHRER NÄHE.

ELEMENTS SCHMALKALDEN  
NÄHERSTILLER STR. 49  
98574 SCHMALKALDEN  
T +49 3683 466468-51

MONTAG – FREITAG 9.00 – 18.00 UHR  
SAMSTAG 9.00 – 13.00 UHR

✦ [ELEMENTS-SHOW.DE](http://ELEMENTS-SHOW.DE)



**DIE WELT**  
**Service-Champions**  
im erlebten Kundenservice

**ELEMENTS**  
Nr. 1 der Badausstatter

Im Ranking:  
14 Badausstatter  
[www.service-champions.de](http://www.service-champions.de)  
ServiceValue GmbH 10|2020



*Die Sportgemeinschaft „Johann-Gottlieb-Fichte“  
Schmalkalden e.V. Vereins-Nr.: 210 132*

**Die Sportgemeinschaft „Johann-Gottlieb-Fichte“  
Schmalkalden e.V. ist aufgelöst.**

Eventuelle Gläubiger der Sportgemeinschaft werden  
aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

Bärbel Aroudj  
Wiesenweg 5a  
98574 Schmalkalden

oder Petra Schur  
Hedwigsweg 41a  
98574 Schmalkalden anzumelden.

Schmalkalden, den 01.04.2021



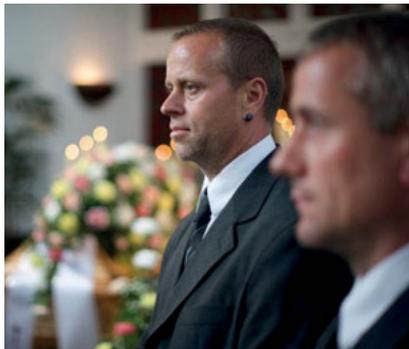
KREISWERKE  
SCHMALKALDEN-MEININGEN GMBH

**Wir sind für Sie da.**

Beratung  
Bestattung  
Überführung  
Beurkundung  
Blumenschmuck  
Vorsorge

Sie erreichen uns  
Tag und Nacht  
Tel. 03683 6985 10

Eichelbach 23a  
98574 Schmalkalden



[www.bestattungen-schmalkalden.de](http://www.bestattungen-schmalkalden.de)



**BESTATTUNGEN SCHMALKALDEN GMBH**  
Ein Unternehmen der Kreiswerke-Gruppe



**W. ZEHNER  
BESTATTUNGEN**

Schmalkalden OT Wernshausen  
Bahnhofsallee 10

Jederzeit für Sie erreichbar.  
**Telefon 036848 25 2752**

Gemeinsam werden schwere Wege leichter

**WOHNMOBIL-CENTER**  
Am Wasserturm

**Wir kaufen  
Wohnmobile + Wohnwagen**

03944 - 36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)

QR scannen

**ILGEN & KRECH** GmbH

**Fenster- und Türenbau**

- Holz- und Kunststoff-Fenster
- Haustüren
- Nebeneingangstüren
- Innenausbau
- Reparaturleistungen
- Vertrieb von Innentüren und Rollläden

Wir stellen ein (m/w/d): **Tischler • Lackierer**  
**Tischler mit CNC-Erfahrung**

98574 Schmalkalden • OT Wernshausen  
Unterm Bahnhof 15 • Tel. (03 68 48) 2 17 31

[www.ilgen-krech.de](http://www.ilgen-krech.de)  
**E-Mail: [ilgen-krech@t-online.de](mailto:ilgen-krech@t-online.de)**

**Ständige Ausstellung** (auch Sa. 8.00 – 12.00 Uhr)

**Wir sind für Sie da!**

**Reparatur Hausgeräte  
Verkauf und Lieferung  
03683 601477**

**AZUBI Service gesucht!**



Die komfortablen Seiten des Genießens!

TwinSet Comfort H 2269-1 E und KM 6003

<sup>1)</sup> Im Vergleich zum UVP des baugleichen H 2265-1 E i.H. v. 569 €\* und KM 6003 LPT i.H. v. 460 €\* und 2x HFC 70-C i.H. v. je 109 €\* (entspricht 1.247 €\* bei Einzelkauf). \*unverbindliche Preisempfehlung inkl. 19% MwSt.

Aktionszeitraum: 01.11.2020 – 30.11.2021

Miele. Immer Besser.

**elektro  
PETER**

*Verkauf  
Service*

**Hauptstraße 29  
98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/60 14 77  
www.elektro-peter-service.de  
www.iq-elektro-peter@t-online.de**

Hören begeistert!

**auric**  
HÖRGERÄTE

*Gut hören mit auric!*

Kompetente, unverbindliche Beratung, modernste Akustik-Technologie und Hörgeräte aller namhaften Hersteller - das und vieles mehr erwartet Sie in unserem auric Hörcenter.

- Kostenloser Hörtest
- Unverbindliche Beratung
- Kostenloses Probetragen
- Hörgeräte aller Hersteller
- Hausbesuchs-Service
- Gehörschutzberatung und -produkte



**Sie erreichen uns barrierefrei mit dem Aufzug!**

**auric Hörcenter in Schmalkalden**  
Eichelbach 1  
(In der 1. Etage des Arbeitsamtes)  
Telefon (03683) 4 07 94 37  
schmalkalden@auric-hoercenter.de



[www.auric-hoercenter.de/schmalkalden](http://www.auric-hoercenter.de/schmalkalden)

# Putzteufel GmbH

**Glas- und Gebäudereinigung**  
**Garten- und Landschaftsmanagement**  
**Umwelt- und Containerdienst**

Seit über  
30 Jahren  
für Sie da

© 03683 69 36 -0 • [www.putzteufel-thueringen.de](http://www.putzteufel-thueringen.de) • Am Turnplatz 5 • 98574 Schmalkalden